

KAPITEL VIII

Die Evangelische Kirche der APU/EKU als offene und gegliederte Kirchengemeinschaft (1945–1992)

VIII.1 Neuorientierung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges

1. Die Lösung der westlichen Kirchenprovinzen aus der altpreußischen Kirche
1.1 Die Vereinbarung über die Bildung einer Kirchenleitung im Rheinland 1.2 Die
Berufung einer Kirchenleitung in Westfalen durch Präses Koch 2. Die Bildung von
neuen Kirchenleitungen in Berlin-Brandenburg, Sachsen, Pommern und Schlesien
2.1 Berlin-Brandenburg 2.2 Kirchenprovinz Sachsen 2.3 Pommern 2.4 Schlesien
3. Die Berufung von Otto Dibelius zum Präsidenten des EOK und die in Berlin
unternommene Bildung einer Kirchenleitung für die APU 4. Die Treysaer Verein-
barung über die künftige Leitung der Evangelischen Kirche der APU

Ungedruckte Quellen:

EZA, 1/A 4/512. 2/1–19; 21; 22; 27; 30–46; 53; 54; 56–65; 87–93; 115–119; 139;
150; 163; 164; 202; 205–207; 216; 242; 271–278; 288–290; 301; 302; 361; 369;
379; 412; 413; 418; 419; 780–784. 2/84/032/1; 046/1; 046/2; 060–061; 331; 380;
381; 3801. 7/10–11; 20; 125; 149; 191; 219; 250; 252; 256; 256; 271; 278–282;
419; 448; 459; 538–539; 558; 653; 679; 722–725; 727; 770; 777; 818–819; 821;
822; 850; 864; 962; 965; 971; 978; 1001–1004; 1007; 1008; 1013–1015; 1018;
1032–1033; 1037; 1042; 1043; 1063; 1088; 1090; 1145; 1165–1167; 1171; 1256;
1257; 1264; 1265; 1272; 1280; 1289–1291; 1297; 1298; 1320; 1339; 1545; 1556;
1646; 1650; 1740; 1918; 1943; 1961; 1987; 1990; 1992; 2001; 2014; 2023–2026;
2047; 2048; 2069; 2082; 2083; 2092; 2095–2097; 2120; 2427; 3200; 3206; 3207;
3436–3438; 3444; 3817; 3940; 3943; 3958; 3959; 4330; 4341; 4385; 4386; 5299;
5300; 5398; 5406; 5413–5414; 5418; 5419; 5703; 5705; 5706; 5926; 6016–6018;
6030; 6065; 6074; 6102; 6123; 6760; 6761; 6773; 6774; 6934; 7020; 7022; 7023;
7096; 8543; 8559; 8570; 8653; 8662; 10348; 11035–11040; 11050; 11051; 11059–
11066; 11067; 11071; 11095; 11117; 11118; 11122; 11129; 11135; 11198; 11293;
11294; 11317; 11996; 14025; 14027–14030; 14048; 14058; 14075; 14117; 14130;
14147; 14151; 16022–16026; 16034; 16053; 16060; 16068; 16073; 16139; 16142;
17057; 17058; 17413; 17455; 18022; 18032; 18033; 18043; 18044; 18743; 18745;
18803. 7/P/334; 637–638; 698; 921; 1327; 1328; 1428; 1582; 1583; 1585. 13/A 1-
01-03; A 2; A 3-01-04; A 4; A 5; A 6-01-03; A 7; A 8; A 9; A 10 I; A 10 II; B 3; B
4; B 5; B 6; B 7-01; B 7-03; B 8; B 9; B 10. 50/486; 540; 597; 603; 617-621. 601/1
a; 1 b; 18,1-18,2; 19; 23–24. 603/A/6. 603/B/5; 10; 21,3; 24. 609/94. 611/9,1-16.
614/VII/1–5. 619/2; 3 I; 3 II; 4; 12; zu 15 I. 628/100–101; 105–108; 110–112; 132–
133. 637/1. – BA KOBL., N 1439 (Dibelius), Nr. 3; 7–9. – EOK OLDENBURG, Best.

OKR A LVI Nr. 114^{II}; 114^{III}; 198. – HAB, 2/37, Nr. 153; 158. 2/39, Nr. 214–217. 2/91/29; 33. – KOMMUNALARCH. MINDEN, Best. KG, Arbeitsgemeinschaft. [ehem. Dt. Christen], Nr. 1 ff.; Karton 6-15. – LKARCH. BIELEF., Best. 0,0 (neu) Gen., A 1-06 I; A 2-01 13 I; A 2-13 II; A 3-01 I; A 3-01 II; A 3-02 II; A 3-03 I; A 3-03 Beih. I; A 3-04 II; A 3-05 II 2; A 3-07 I; A 3-07 I Beih.; A 3-07 II a; A 3-07 II b; A 3-07 III; A 3-07 IV; A 3-07 V; A 3-18; A 4-07 I; A 12-05 I a; B 1-01 II; B 2-01 V; C 1-01 I; C 4-17 I; C 4-17 Beih.; C 4-17 Samml.; C 4-20 alt; C 4-20 Beih. alt. Best. 0,1 Nr. 210–212; Best. 0,3-107 Bd. 1–3. Best. 0,9 Pr I-1; Pr I-2 Beih. 2 I; Pr I-5 Beih. 1. Best. 1 (neu), Fiebig, Walter; Lücking, Karl; Thümmel, Gerhard. Best. 3,1, Nr. 23. Best. 3,10, Nr. 4; 9,2; 18; 20,1; 20,2; 21–30; 33; 34,1; 35–37; 43–45; 51; 54; 60–61; 63–65; 67–70; 71,1–3; 73; 74,1–3; 83; 85–88; 90; 718; 903,1–2; 904,1; 904,3–4; 914. Best. 22,5, Nr. 1. – LKARCH. DÜSSELD., Best. Held, Nr. 114–115; 403–405. Best. Kirchenkampfsamml., Nr. 14. Best. Kons. Rheinprov., B I a 36 III; B I a 36 III Beih.; B I a 62; B I a 63; B I a 64; B I a 64 Beiakten; B I a 65; B I a 67; B V a 89; B V b 142; B VI a 2 IV. Best. LKA 11-2-1 I; 11-2-2 I-IV; 11-2-2-1; 11-2-3 I-II; 11-2-4 I; 11-2-6 I; 11-2-6-1; 11-2-8 I; 11-2-9 I; 11-2-10 I; 11-2-11 I; 11-2-11 II; 11-19-5 I; 11-19-6 I; 11-19-10 I; 13-4-19 I. Best. Rößler, 4,2. Best. Schlingensiepen, Nr. 263. Best. Stoltenhoff, Nr. 012. – LKARCH. HANNOVER, Best. B 1, Nr. 807; 811 I; 8350; 8352–8353; 83722; 83727. Best. D 15 VI/92. – LKARCH. STUTTGART, Best. D 1, Nr. 208–209.

Gedruckte Quellen:

ALTPREUSS. Generalsyn. tagte: EvW 5 (1951) 6–7.10. – ABL. d. EKD, d. APU, d. Kirchenprov./ (Glied-)Landeskirchen d. EK(ap)U. – AUSZUG aus den stenograph. Niederschr. über die Verhandl. der ao. Generalsyn. der Ev. Kirche d. APU im Ev. Johannisstift zu Bln.-Spandau v. 11. bis 13. Dez. 1950 u. v. 18. bis 20. Feb. 1951 [1951]. – JOACHIM BECKMANN, Neuordnung der Ev. Kirche d. APU. Antwort an ihre Kritiker, Gütersloh 1951. – DERS., Neuordnung d. EKU. Antwort an ihre Kritiker: Joachim Beckmann, Hoffnung für die Kirche in dieser Zeit. Beitr. z. kirchl. Zeitgesch. 1946–1974, Göttingen 1981 (AKZG.B 10) 99–114. – DERS., Neuordnung u. Wiederaufbau der Ev. Kirche in Dtschl. 1945–1948: KJ 72–75 (1945–1948) 1–238. – DERS., Um den Fortbestand der Ev. Kirche d. APU: KiZ 6 (1951) 2–5. – BEKENNTNISSYN. d. Mark Brdgb. v. 22. bis 24. Okt. 1945 in Bln.-Spandau, Ev. Johannesstift, Berlin o. J. – ERNST-VIKTOR BENN, Hundert Jahre altpreuß. Oberkirchenrat: EvW 4 (1950) 356–358. – DERS., Die Krise der Ev. Kirche d. APU: Söhngen/Benn, Union (1948), 49–79. – DERS., Die Neuordnung der Ev. Kirche d. APU: ZEvKR 2 (1952/1953) 312–329. – BESIER/THIERFELDER/TYRA, Kirche nach der Kapitulation. – BESIER/LUDWIG/THIERFELDER, Treysa. – BETHEL 1949. Ber. über die erste Tagg. der ersten Syn. der Ev. Kirche in Dtschl. v. 9. bis 13. Jan. 1949. Hg. im Auftr. d. Rates v. d. Kirchenkanzlei d. Ev. Kirche in Dtschl., Göttingen 1953. – HANS BÖHM, Neuordnung der ev. Kirche d. APU: JK 12 (1951) 258–260, 298–301. – WALTER BRAUN, Vor der Generalsyn. der Ev. Kirche d. APU: Potsdamer Kirche 1950, 369–371. – UMSCHAU: EIN BRIEFWECHSEL [Meiser/Kreyszig]: ZdZ 5 (1951) 458–459. – ERNST BRINKMANN/HANS STEINBERG (Hgg.), Die Verhandlungsniederschr. der 1. (o.) Tagg. d. 1. Westf. Landessyn. v. Nov. 1948 i. Auftr. des LKA d. Ev. Kirche v. Westf. hg. Bielefeld 1972. – DIES. (Hgg.), Die Verhandlungsniederschr. d. Westf. Provinzialsyn. v. Juli 1946 i. Auftr. des LKA d. Ev. Kirche v. Westf. hg. Bielefeld 1970. – DIES. (Hgg.), Die

Verhandlungsniederschr. d. Westf. Provinzialsyn. v. Okt. 1946 i. Auftr. des LKA d. Ev. Kirche v. Westf. hg. Bielefeld 1971. – W[...] DIELHENN, Kirchl. Statistik. (Abgeschl. am 31. 3. 1950): KJ 76 (1949) 520–597. – WALTER DRESS, Die Neuordnung der Ev. Kirche d. APU u. das Bekenntnis: Zdz 5 (1951) 20–26. – DAS ENTNAZIFIZIERUNGSGESETZ. Die Anordnung Nr. 38 d. Alliierten Kontrollrates/Okt. 1946, Sonderdr. Bielefeld 1946. – EV. KIRCHE v. Schlesien: EvW 4 (1950) 334–335. – EV. WELT. Nachrichtendienst d. Ev. Kirche v. Westf. Veröffentl. unter Zulassung Nr. 133 d. Militärregierung. Hg. v. Focko Lüpsen, Bethel u. a. 1947 ff. – GLIEDKIRCHEN u. Gesamtkirche: EvW 4 (1950) 587. – HERBERT GOLTZEN, Restauration oder Notwendigkeit? Eine Frage zur Neukonstituierung d. APU: ELKZ 4 (1950) 375–377; 5 (1951) 11–14. – A[...] HAAS, Das Zusammenleben d. Konfessionen innerhalb der Ev. Kirche in Dtschl.: JK 13 (1952) 667–676. – WILHELM HAHN, Erneuerung der Kirche aus dem Evangelium. Versuch einer Wegweisung für die kirchl. Neuordnung in Westf., Gütersloh 1946. – GUSTAV W. HEINEMANN, Müssen wir heute luth. o. reformiert sein?: ELKZ 4 (1950) 337–338. – HERMELINK, Kirche im Kampf. – FRIEDRICH HÜBNER, Das Für u. Wider der Neuordnung der Ev. Kirche d. APU: ELKZ 5 (1951) 201–203. – DERS., Wir können nicht anders, wir müssen luth. Kirche sein; allein so dienen wir der wahren Einheit der Kirche: ELKZ 4 (1950) 339–340. – IST DAS RECHTSHANDELN der Ev. Kirche von heute legal? Ein Aufsehen erregendes Gutachten: Exekutivverfahren ohne Rechtsgarantien. Der neue Bekenntnis- und Kirchenbegriff revolutioniert die Kirche. Entmündigung des Kirchenvolkes durch kirchl. Notstandsparagraphen!: Der Sonntagsbote [Meisenheim] 5 (1949) Nr. 25/26, 3. – HANS JOACHIM IWAND, Luthers Theol. u. der Konfessionalismus des Leitenden Bischofs der VELKD: KiZ 7 (1952) 17–19. – RICHARD KAMMEL, Was will man aus unserer Ev. Kirche d. APU machen? Sonderdr. aus: Kirche u. Heimat 1950, 5, o. O. – BERNHARD KARNATZ, Vor einer ao. Generalsyn. der Kirche d. APU: Zdz 4 (1950) 451–455. – AUGUST KIMME, Union u. Konfession: ELKZ 4 (1950) 113–119. – DERS., Union u. Konfession – ein Schlußwort: ELKZ 4 (1950) 340–341. – KO d. Ev. Kirche v. Westf. Vom 1. Dez. 1953. Bielefeld o. J. [1954]. – GÜNTHER KOCH, Eine dritte Konfession?: EvW 2 (1948) 187–188. – DERS., Konfess. Bezeichnungen in der Ev. Kirche Westf., Bielefeld 1948. – LOTHAR KREYSSIG, Neuordnung d. APU. Sonderdr. aus: Zdz 5 (1951) 164–173. – HARALD KRUSKA, Ao. Generalsyn. der Ev. Kirche d. APU: Zdz 5 (1951) 61–64. – IRMGARD LANGE (Bearb.), Entnazifizierung in Nordrhein-Westf. Richtlinien, Anweisungen, Organisation, Siegburg 1976. (Veröff. der staatl. Archive d. Landes Nordrhein-Westf. C 2). – [KARL] LÜCKING, Die Grundlinien d. KO: Verhandl. der 2. Westf. Landessyn. 3. (o.) Tagg. v. 18. bis 24. Okt. 1953 u. am 30. Nov. u. 1. Dez. 1953. Statt Handschr. gedr. Bielefeld 1954, 115–121. – DERS., Neuordnung d. Ev. Kirche d. APU: EvW 4 (1950) 579–581. – DERS., Von der Ordnung einer Unionskirche: EvW 7 (1953) 634–636. – [FRIEDRICH] MERZYN (Hg.), Das Recht d. Ev. Kirche in Dtschl. Im Auftr. der Kirchenkanzlei hg., o. O. 1953. – NEUE KIRCHE. Ev. Gemeindebl. f. Westf. Veröff. unter Lizenz d. Militärreg. Im Auftr. d. Ev. Kirche v. Westf. hg. v. Ev. Presseverband für Westf. u. Lippe e. V., Bethel u. a. 1 (1946); 5 (1950). – NEUORDNUNG d. Ev. Kirche d. APU, o. O., o. J. [1945]. – MARTIN NIEMÖLLER, Das Christusbekenntnis der Kirche vor der Welt u. die Bekenntnisse der Reformation. Votr. gehalten Dez. 1945, Bielefeld o. J. [1946]. – W[ILHELM] NIESEL, Ist diese Verwaltungsmaschinerie nötig?: RKZ 91 (1950) Sp. 233–236. – H[...] NOETEL, Die KO für die ev. Gemein. d. Prov. Westf. u.

der Rheinprov. v. 6. Nov. 1923 m. Erl. nebst Erg.-bestimmungen im Anh., Dortmund 1928. – HARMANNUS OBENDIEK, Müssen wir heute luth. o. reformiert sein?: KiZ 6 (1951) 39–40. – DERS., Weg u. Auftrag der Ev. Kirche d. APU: RKZ 93 (1952) Sp. 234–236. – DERS., Zum Fortbestand u. zur Neuordnung der Ev. Kirche d. APU. (Ein Ber. über die ao. Generalsyn. in Bln. v. 10. bis 13. Dez. 1950.): RKZ 92 (1951) Sp. 15–20; gedr. LKArch Bielef. 3,10–86. – DERS., Zum Fortbestand u. zur Neuordnung der Ev. Kirche d. APU. Ein Ber. über die 2. Tagg. der ao. Generalsyn. in Bln.-Spandau v. 18. bis 20. Februar 1951: RKZ 92 (1951) Sp. 95–100. – DIE PROT. des Rates d. Ev. Kirche in Dtschl., I: 1945/46. Im Auftr. der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Kirchl. Zeitgesch. u. des EZA in Bln. bearb. v. Carsten Nicolaisen u. Nora Andrea Schulze m. einer Einl. v. Wolf-Dieter Hauschild, Göttingen 1995 (AKZG.A 5). – WILHELM RAHE (Hg.), Wort der Kirche. Beschlüsse, Vorlagen u. Rundschreiben der Ev. Kirche v. Westf. 1945–1962. Im Auftr. d. LKA hg. Bielefeld ²1962. – DERS. (Hg.): Das Wort der Kirche. Verlautb. der Ev. Kirche v. Westf. zu wichtigen Fragen des kirchl. Lebens. Hg. im Auftr. der Leitung d. Ev. Kirche v. Westf., Bielefeld 1952. – HELMUTH SCHREINER, Vom Recht der Kirche. Grundsätzliches u. Praktisches zur Neuordnung des ev. Kirchentums, Gütersloh (1947). – FRITZ SÖHLMANN (Hg.), Treysa 1945. Die Konf. der ev. Kirchenführer 27.–31. Aug. 1945. Mit einem Ber. über die Syn. d. BK in Bln.-Spandau 29.–31. Juli 1945 u. über die unmittelbar vorangegangenen Tagg. des Reichsbruderrates u. des Luth. Rates, Lüneburg 1946. – OSKAR SÖHNGEN, Um die Zukunft der altpreuß. Kirche, Essen 1950 (Die Ernte 4). – DERS., Zw. Konfessionalismus u. Unionismus. Zur Bekenntnisfrage in der Ev. Kirche d. APU: Söhngen/Benn, Union (1948), 1–47. – SPANDAUER SYN. Erste Syn. d. BK von Bln. nach dem Kriege. 29. bis 31. Juli 1945. Beschlüsse u. Ansprachen. Hg. im Auftr. des Bruderrates d. BK v. Bln. v. Propst Dr. Böhm, Berlin o. J. [1946]. – ALBERT STEIN, Die Denkschr. des altpreuß. Bruderrates „Von rechter KO“. Ein Dok. zur Rechtsgesch. des Kirchenkampfes. Hg. u. eingel.: Brunotte/Wolf, Kirchenkampf, II, 164–196. – HANS STEINBERG, Verhandl. der 33. Westf. Provinzialsyn. in ihrer ao. Tagg. zu Dortmund v. 13. bis einschl. 16. Dez. 1933. Im Auftr. des LKA d. Ev. Kirche v. Westf., o. O. 1978. – MARTIN STIEWE, Die Zukunft der Ev. Kirche d. APU. Eine west-dt. Position: WuD 23 (1995) 221–232. – TB EOK 1950. – TAGG. D. RHEIN. PROVINZIALSYN.: NK 1 (1946) 7. – HANS THIMME, In einer Kirche verbunden. Die neue westf. KO abgeschlossen: JK 15 (1954) 4–7. – DERS., Die neue westf. KO: EvW 7 (1953) 735. 738. – GERHARD THÜMMEL/ERICH DALHOFF/WALTHER LÖHR (Hgg.), Ev. Kirchenrecht in Rheinl. u. Westf. Sammlung kirchenrechtl. Gesetze, I: KO u. andere Grundgesetze. Bearb. v. Gerhard Thümmel, Bielefeld 1950. – VERHANDL. d. 3. ao. Rhein. Landessyn., 2. Tagg. v. 27. Apr. bis 2. Mai 1952 zu Rengsdorf (Westerw.), Mülheim (Ruhr) 1952. – VERHANDL. d. 1. Rhein. Landessyn. Tagg. v. 8. bis 13. Nov. 1948 zu Velbert, Neuwied 1950. – VERHANDL. der o. Syn. der Ev. Kirche d. APU v. 11. bis 15. Mai 1952, Berlin 1953. – VERHANDL. der o. Syn. der Ev. Kirche d. APU v. 7. bis 12. Dez. 1953, Berlin 1954. – VERHANDL. d. 44. ao. Tagung der Rhein. Provinzialsyn. in Velbert. 1. Tagg. v. 16. bis 20. Sept. 1946. 2. Tagung v. 22. bis 24. Okt. 1946, Essen 1948. – VERHANDL. d. 2. Westf. Landessyn. 3. (o.) Tagg. v. 18. bis 24. Okt. 1953 u. am 30. Nov. u. 1. Dez. 1953, Bielefeld 1954. – ZUR ERNEUERUNG der APU: EvW 5 (1951) 27–29. – ZUR NEUORDNUNG der Ev. Kirche d. APU: KiZ 6 (1951) 148–150. – ZUR RECHTSGÜLTIGKEIT d. Westf. Ordnung f. d. Verfahren bei Verletzung von Amtspflichten von Geistlichen

v. 1. 9. 1945. Gutachtl. Äußerungen in dem Rechtsstreit Pfarrer F. gegen Ev. Kirchengem. M. vor dem Landgericht Münster, 3 O 44/48: ZEvKR 1 (1951) 287–306.

Literatur:

FRIEDRICH WILHELM BAUKS, Die ev. Pfarrer in Westf. von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980 (BWFKG 4). – FRIEDRICH WILHELM BAUTZ, Art. Dibelius, Otto: BBKL I, 1281–1283. – DERS., Art. Hymmen, Johannes: BBKL II, 1232. – JOACHIM BECKMANN, Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit. Erlebte KG, Neukirchen-Vluyn 1986. – DERS., Der Kampf der BK im Rheinl. um die Presbyterial-Synodale KO: ZEvKR 1 (1951) 135–162.261–279. – DERS., Kirchl. Zeitgesch.: KJ 78 (1951) 1–221. – WERNER BELLARDI, Erinnerungen u. Erfahrungen im polnisch besetzten Schlesien 1945–1946: JSKG 70 (1991) 173–179. – GERHARD BESIER, „Selbstreinigung“ unter brit. Besatzungsherrschaft. Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers u. ihr Landesbischof Marahrens 1945–1947, Göttingen 1986 (SKGNS 27). – GÜNTHER BRAKELMANN/TRAUGOTT JÄHNICHEN (Hgg.), Kirche im Ruhrgebiet. Ein Lese- u. Bilderbuch z. Gesch. der Kirche im Ruhrgebiet v. 1945 bis heute. Im Auftr. des Vereins z. Erforsch. der Kirchen- u. Religionsgesch. des Ruhrgebiets hg. unter Mitarb. v. Karin Celen u. a., Essen 1991. – WILHELM BRANDT, Friedrich von Bodelschwingh 1877–1946. Nachfolger u. Gestalter, Bethel 1967. – ERNST BRINKMANN, Ernst Wilm 1901–1989: JWKG 82 (1989) 11–28. – DERS., Fritz Heuner. Eine biogr. Skizze: JWKG 74 (1981) 191–205. – DERS., Karl Lücking 1893–1976. Eine biogr. Skizze: JWKG 70 (1977) 179–186. – GEORG BURGHART, Der EOK in den Jahren 1900–1950: Söhngen, EOK, 11–64. – WERNER DANIELSMEYER, Der Bekenntnisstand der Ev. Kirche v. Westf. Zur Entstehung der Grundartikel d. KO: Kirche u. Gem. Präses Hans Thimme z. 65. Geb. Hg. v. Werner Danielsmeyer u. Carl Heinz Ratschow, Witten 1974, 180–191. – DERS., Die Ev. Kirche v. Westf. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort u. Sakrament, Bielefeld ²1978. – DERS., KO u. kirchl. Gesetzgebung. Der Aufbau der presbyterial-synodalen Ordnung seit 1945: Kirche im Aufbau. Aus 20 Jahren westf. Kirche. Präses D. Ernst Wilm gewidmet zum Abschluß seines Dienstes im Amt des Präses, Witten 1969, 55–99. – WALTER DELIUS, Die Neuordnung der Ev. Kirche d. APU in den Jahren 1945–1951: JBBKG 46 (1971) 131–146. – DIBELIUS, Christ. – ELLIGER, EKU. – HEINER FAULENBACH, Zum Übergang der Leitung der rhein. Provinzialkirche ab 1945: ZEvKR 38 (1993) 257–266. – WERNER GERBER, Präses oder Bischof? Eine vertagte Entscheidung: JWKG 73 (1980) 149–157. – JOHANN FRIEDRICH GERHARD GOETERS, Das Erbe des Kirchenkampfes in der Rhein. KO v. 1952: ZEvKR 38 (1993) 267–282. – MARTIN GRESCHAT, Kontinuität u. Diskontinuität im dt. Protestantismus nach 1945: MEKGR 41 (1992) 255–272. – HEINRICH GRÜBER, Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten, Köln/Berlin 1968. – GERTRUD GRÜNZINGER, Art. Koch, Jakob Emil Karl: BBKL IV, 215–220. – WOLF-DIETER HAUSCHILD, Die Kirchenversamml. v. Treysa 1945, Hannover 1985 (Vorlagen 32/33). – KARL HERBERT, Kirche zw. Aufbruch u. Tradition. Entscheidungsjahre nach 1945, Stuttgart 1989. – BERND HEY/INGRUN OSTERFINKE, „Drei Kutscher auf einem Bock“. Die Inhaber der kirchl. Leitungämter im ev. Westf. (1815–1996), Bielefeld 1996 (Schr. des Landeskirchl. Archivs d. Ev. Kirche v. Westf. 3). – DERS., Die Kirchengesch. Arbeitsgemeinschaft.: ein Solidarisierungsversuch ehem. Dt. Christen: JWKG 80 (1987) 229–239. – DERS., Westfalen. – DERS./VAN NORDEN, Kontinuität. – DERS., Das Schicksal der Verlierer: Die Dt. Christen nach 1945: Hey/van Norden, Kontinuität, 211–231. – HÜFFMEIER, EKU II. – JÜRGEN

KAMPMANN, Die Ablösung des rhein. KonsPräs. Dr. Walter Koch durch KonsR Helmut Rößler im Mai 1945: MEKGR 44 (1995) 253–275. – DERS., Alter Anspruch – neuer Name. Der Weg zur ersten Westf. Landessyn. im Nov. 1948, Bielefeld 1998 (Schr. d. Landeskirchl. Arch. d. Ev. Kirche v. Westf. 4). – DERS., Statt Münster Bielefeld. Die Verselbständigung der ev. Kirche in Westf. nach dem Zweiten Weltkrieg: Clemens August Graf von Galen. Menschenrechte – Widerstand – Euthanasie – Neubeginn. Hg. v. Joachim Kuroпка unter Mitw. v. Gian Luigi Falchi, Franz Josef Schröder, Thomas Sternberg, Münster 1998, 285–299. – DERS., Westfalen. – KLÄN, Pommern. – THOMAS KLEINKNECHT, Kirchl. Zeitgesch. in der Region: Die ev. Kirchen im Rheinl. u. in Westf. nach 1945. Tagg. in Nordhelle v. 29. April bis 1. Mai 1991: JWK 87 (1993) 261–270. – GÜNTHER KOCH, Die Neuordnung des ev. Kirchenregimentes in Westdtschl. u. ihre gesch. Voraussetzungen: JK 10 (1949) 316–327. – SIGRID LEKEBUSCH, Kontinuität u. Neubeginn: Die rhein. u. westf. Kirche in der Nachkriegszeit (1945–1949). Ber. über eine Tagung in der Ev. Akademie Mülheim/Ruhr v. 12. bis 14. Juni 1995: MEKGR 44 (1995) 295–300. – OTTO LERCHE, Verz. der Mitglieder u. wiss. Mitarb. des EOK 1850–1950: Söhngen, EOK, 171–194. – ECKHARD LESSING, Theol. u. Kirche in d. APU: Wilhelm H. Neuser (Hg.), Die Ev.-Theol. Fakultät Münster 1914 bis 1989, Bielefeld 1991 (UnCo 15) 25–41. – DERS., Bekenntnis (1992). – ERNST LOYCKE, Die rechtl. Entw. in der Ev. Kirche d. APU v. 1937 bis 1945: ZEvKR 2 (1952/1953) 64–83, 169–185, 270–311. – MEIER, Kirchenkampf, III: Im Zeichen des zweiten Weltkrieges (1984). – RAINER MÖHLER, Entnazifizierung in Rheinl.-Pfalz u. im Saarland unter franz. Besatzung v. 1945 bis 1952, Mainz 1992 (Veröffentl. der Komm. d. Landtages f. die Gesch. d. Landes Rheinl.-Pfalz 17). – NIKOLAUS NÄRGER, Das Synodalwahlsystem in den dt. ev. Landeskirchen im 19. u. 20. Jh., Tübingen 1988 (IusEcc 36). – DIETMAR NESS, Die Neuordnung der schles. Kirche in der Oberlausitz 1945–1951: Wegmarken der Oberlausitzer KG, Düsseldorf, Görlitz 1994 (Stud. z. Oberlausitzer KG 1) 63–98. – DERS., Die Unterstützung von Gem.n u. Gemeindegliedern in Schlesien östl. der Neiße: HerChr 20 (1996) (BDKG 20) 106–127. – WILHELM NIEMÖLLER, Karl Koch. Präses der Bekenntnissyn.n, Bethel 1956 (JWVKG.B 2). – DERS., Neuanfang 1945. Zur Biogr. Martin Niemöllers nach seinen Tagebuchaufzeichnungen aus dem Jahre 1945: [Sammelbd. mit:] Wolfgang Sucker, Martin Niemöller als Kirchenpräses. Adolf Wischmann: Martin Niemöller als Leiter d. Kirchl. Außenamtes, Frankfurt (M.) 1967, 7–109. – NIESEL, Kirche unter dem Wort. – GÜNTHER VAN NORDEN, Der schwierige Neubeginn: Hey/van Norden, Kontinuität, 1–26. – DERS./FAULENBACH, Nachkriegszeit. – KURT NOWAK, Die Ev. Kirche im Jahr 1945: HerChr 20 (1996) (BDKG 20) 26–39. – PERSONALBEST. der KL.en, Theol. Fakultäten, Kirchl. Hochsch. u. Akademien: KJ 72–75 (1945–1948) 454–483. – KURT SCHARF, Wer ist der neue Vorsitzende des Rates der E.K.D.?: SGKL 1 (1949) 13. – JOHANNES SCHLINGENSIEPEN, Der 15. Mai 1945 u. seine Hintergründe: Karl Immer (Hg.), Kirche in diesen Jahren. Ein Ber. Joachim Beckmann z. 70. Geburtstag. Hg. im Auftr. d. Leitung d. Ev. Kirche im Rheinl., Neukirchen-Vluyn 1971, 167–184. – JÜRGEN SEIDEL, Die „Ev. Kirche d. APU“ nach Kriegsende 1945: ThZ 49 (1993) 115–141. – DERS., Nachkriegszeit. – JÜRGEN SEIM, Hans Joachim Iwand im Jahr 1945: MEKGR 41 (1992) 273–292. – ANDREAS SIEMENS, Unbelastete Gestaltung der Zukunft. Verdrängte Zusammenhänge des Stuttgarter Schulbekenntnisses: KuD 33 (1987) 60–92. – CHRISTIAN STAPPENBECK, Die Kirche Bln.-Brdbrg.s vor der Aufgabe der Neu-

ordnung. Bekenntnissyn.n u. erste Provinzialsyn.n in den Jahren 1945/1946: HerChr 14 (1984) 137–153. – ALBERT STEIN, Erfahrungen u. Erkenntnisse des Kirchenkampfes f. die rhein. KO: MEKGR 27 (1978) 275–299. – HANS STEINBERG, Von der Kirchenprov. Westf. zur Ev. Kirche v. Westf. Einf. in die Gesch. u. ihre Quellen: JWGK 86 (1992) 219–232. – DERS., Von der Kirchenprov. zur Ev. Kirche v. Westf. 1236–1986: 750 Jahre Altstädter Nicolaigem. Bielefeld, Bielefeld 1986, 205–226. – MARTIN STIEWE, Wort der Kirche. Die Kundgebungen d. westf. Provinzialsyn. im Juli 1946: Hey/van Norden, Kontinuität (1996), 27–40. – STOLTENHOFF, Lebenserinnerungen. – STUPPERICH, Dibelius (1989). – DERS. (Hg.), Otto Dibelius. Sein Denken u. Wollen. Eine Gedenkschr. z. seinem 90. Geb. m. e. Geleitwort v. Kurt Scharf u. e. Bibl., Berlin 1970. – JÖRG THIERFELDER, Einleitung: Besier/Thierfelder/Tyra, Kirche nach der Kapitulation, I: Die Allianz zw. Genf, Stuttgart u. Bethel, 8–50. – DERS., Die Kirchenkonf. v. Treysa 1945: Besier/Ludwig/Thierfelder, Treysa, 32–44. – DERS., Die Kirchenpol. d. vier Besatzungsmächte u. die ev. Kirche nach der Kapitulation 1945: GeGe 18 (1992) 5–21. – GERHARD THÜMMEL, 40 Jahre kirchl. Verwaltung (1925–1965) dargest. an der Arbeit im Dienst der ev. Kirche. Aus dem Nachl. hg. v. Hans Steinberg, Bielefeld 1987 (BWFKG 7). – RALF TYRA, Treysa 1945. Neue Forschungsergebnisse z. ersten dt. Kirchenversamml. nach dem Krieg: KZG 2 (1989) 239–276. – DIE VERWALTUNG d. Ev. Kirche v. Westf. seit 1815. Im Auftr. d. LKA bearb. v. Gerhard Thümmel unter Mitarb. v. Hugo Drescher u. Emil Müller, Bielefeld 1957. – WEISS, Kreyssig. – FRIEDRICH WINTER, Die Bedeutung der Theol. Erklärung von Barmen für die Ev. Kirche in Bln.-Brdbg. nach dem Zweiten Weltkrieg: JBrKG 55 (1988) 249–270.

Die äußere Situation der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stellt sich als im wesentlichen zweigeteilt dar. Die östlich von Oder und Neiße gelegenen Gebiete, unter sowjetischer und polnischer Verwaltung stehend, sind vom Rest der altpreußischen Kirche weitgehend abgeschnitten. Infolge von Flucht und Vertreibung der deutschen Bevölkerung kann sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kirchliches Leben nur noch örtlich in sehr beschränkter Form entfalten und erlischt bald ganz, da keine Gemeindeglieder und Pfarrer mehr am Ort sind. Zu einer über kurzfristige Provisorien hinausgehenden, überörtlich ausgeübten Kirchenleitung kommt es nach 1945 nicht mehr. In den übrigen Gebieten der APU ist die Situation geprägt von der Aufnahme der Flüchtlinge und Vertriebenen; hier wachsen nicht nur die bestehenden Gemeinden binnen kurzer Frist erheblich an, vielerorts entstehen (besonders in den bisher fast durchweg katholisch geprägten Diasporagebieten) sogar bald neue eigenständige Kirchengemeinden. Eine große Zahl geflüchteter und vertriebener „Ostpfarer“ sucht nach Aufnahme und nach einer neuen Aufgabe in den westlich der Oder gelegenen Gebieten.

Hier ist die Lage wesentlich bestimmt von der Teilung des Gebietes in die vier alliierten Besatzungszonen. Deren Grenzen decken sich nicht

mit denen der APU, so daß etwa die Rheinprovinz Teile der britischen, der amerikanischen und der französischen Zone umfaßt; Berlin ist in vier Sektoren geteilt. Diese staatlichen Gegebenheiten haben zur Folge, daß die ganz überwiegend in der britischen und in der sowjetischen Zone gelegenen altpreußischen Kirchenprovinzen den jeweils benachbarten Landeskirchen näherrücken, um gemeinsame Interessen gegenüber der jeweiligen Militärregierung besser vertreten zu können.¹ Zudem bewirkt die Umformung der kirchenpolitisch umstrittenen DEK zur allseits anerkannten EKD, daß die zonenübergreifenden, gesamtdeutschen Interessen verstärkt durch diesen gesamtdeutschen Kirchenbund wahrgenommen werden. Die APU erleidet so mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht nur einen außerordentlich großen territorialen Verlust östlich von Oder und Neiße, sondern auch einen spürbaren Bedeutungsrückgang westlich dieser neuen Grenze.

Parallel dazu können die zentrifugalen Kräfte in der altpreußischen Landeskirche nach dem Schweigen der Waffen nunmehr ihre seit langem aufgestaute Wirkung nachhaltig entfalten. Da das Kriegsgeschehen im Westen der APU faktisch bereits fast einen Monat vor der Kapitulation am 8. Mai 1945 beendet ist, kommt es dort entsprechend früher zu einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse.

1. Die Lösung der westlichen Kirchenprovinzen aus der altpreußischen Kirche

Durch das Vorrücken der Alliierten wurden die Verbindungen der Kirchenprovinzen zum EOK nach Berlin bzw. zu seiner Außenstelle in Stolberg (Harz) fast völlig unterbrochen. Schon deshalb war man im Osten wie im Westen zunächst gezwungen, örtlich bzw. regional zu handeln, um ein Mindestmaß an kirchlicher Leitung und Verwaltung aufrecht zu erhalten. Hinzu trat überall dort, wo der Kirchenkampf zur Ausbildung einer ausgeprägten innerkirchlichen Frontlinie geführt hatte, für einen kurzen Zeitraum ein Machtvakuum, in dem die zur Bekennenden Kirche tendierenden Pfarrer die kirchliche Leitungsverantwortung auf den verschiedenen Ebenen an sich zu ziehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Kirchenleitung und -verwaltung im bruderrätlichen Sinn neu zu regeln versuchten. Die von der Bekennenden Kirche beschlußmäßig in der kurz vor Kriegsende fertiggestellten Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ (s. VII.9.3.4.c) festgeschriebene, aber

¹ So traf sich z. B. seit dem Spätherbst 1945 unter Leitung des westfälischen Präses Koch in Bethel regelmäßig eine „Konferenz der Kirchen in der Britischen Zone“.

auch im Evangelischen Oberkirchenrat für angemessen gehaltene größere Selbständigkeit der einzelnen Kirchenprovinzen der APU wurde nun, befördert durch den Druck der äußeren Umstände, verwirklicht.

1.1 Die Vereinbarung über die Bildung einer Kirchenleitung im Rheinland

Für die Zeit nach einer etwaigen Besetzung der Rheinprovinz durch die Alliierten war bereits im September 1944 in einer bis heute in ihren Hintergründen nicht völlig aufzuhellenden Weise seitens des EOK Vorsorge getroffen worden. Der im Düsseldorfer Konsistorium tätige Konsistorialrat Helmut Rößler wurde insgeheim angewiesen, in diesem Fall den weithin als kirchlich nicht tragbar geltenden Konsistorialpräsidenten Dr. Walter Koch abzulösen, die Leitung der Behörde zu übernehmen und die Bildung einer neuen Kirchenleitung für das Rheinland in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen kirchlichen Instanzen, insbesondere mit dem Bruderrat der rheinischen Bekenntnissynode, zu veranlassen.² Noch vor der alliierten Besetzung Düsseldorfs und damit vor dem Zeitpunkt, der es Rößler möglich machte, sich zu offenbaren, kam es im März 1945 zwischen ihm, Oberkonsistorialrat Karl Euler, Generalsuperintendent Stoltenhoff, Pfarrer Rudolf Harney und dem zum rheinischen Bruderrat gehörenden Düsseldorfer Pfarrer Joachim Beckmann zu ersten Kontakten, die nach dem Ende der Kampfhandlungen unter Beteiligung Heinrich Helds, Superintendent in Essen, und Johannes Schlingensiepens, Pfarrer in Wuppertal, ebenfalls Mitglieder des rheinischen Bruderrates, fortgeführt wurden.³ Die Position des rheinischen Bruderrates war durch eine Anfang Mai 1945 von Held abgefaßte und vom Bruderrat überarbeitete Denkschrift „Zur Lage der rheinischen Kirche“ markiert worden.⁴ Nachdem der darauf basierende Entwurf einer „Vereinbarung zur Wiederherstellung einer bekenntnisgebundenen Ordnung und Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz“⁵ am 14. Mai in einer gemeinsamen Sitzung von Bruderrat und BK-Vertrauensmännerkonferenz gebilligt worden war, wurde er tags darauf von den Vertretern

2 Zu den Einzelheiten vgl. Kampmann (1995), 253–270.

3 Ber. Beckmanns vor der rhein. Provinzialsyn. im Sept. 1946; vgl. Verhandl. Provinzialsyn. Rheinl. 1946, § 2, 34 f. Vgl. auch Beckmann (1951), 261. Die Prot. d. Besprechungen am 1., 4., 7. u. 15. 5. 1945 sind abgedr. bei: Beckmann (1986), 329–342.

4 Die Denkschrift ist in ihrer endgültigen Fassung abgedr. bei: Beckmann (1951), 272–279.

5 Vereinbarung zur Wiederherstellung einer bekenntnisgebundenen Ordnung und Leitung der Ev. Kirche d. Rheinprov., Düsseld., 15. 5. 1945. KABL. Ev. Kirche d. Rheinprov. 1946, Nr. 1, 10. 1. 1946, 1 f.

des Bruderrats der Evangelischen Bekenntnissynode, des Provinzialkirchenrats in der Zusammensetzung des Jahres 1932, des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz sowie vom rheinischen Generalsuperintendenten unterzeichnet.⁶ Die Verhandlungspartner erkannten darin ihr gegenseitig während des Kirchenkampfes streitig gemachtes, nur schwer detailliert zu bestimmendes Recht auf Anteilhabe an der Kirchenleitung an. Ihr gemeinsames Ziel war nun die „Wiedergewinnung eines von allen Gemeinden anzuerkennenden Rechtsbodens für den kirchlichen Wiederaufbau“.⁷ Zu diesem Zweck bildete man eine Leitung der Kirche, die, „soweit es der Notstand zuläßt, mit der Kirchenordnung (KO) und der Verfassungsurkunde (VU) im Einklang“ stehe und die „bis zur Bildung einer neuen Kirchenleitung durch die Provinzialsynode die notwendigen kirchenregimentlichen Maßnahmen“ treffen solle.⁸

In die Kirchenleitung wurden berufen drei Vertreter der Bekenntnissynode (Beckmann, Held, Schlingensiepen), zwei Mitglieder des Provinzialkirchenrats von 1932 (Harney und Karl Mensing), der Bevollmächtigte des Konsistoriums (Rößler) und der Generalsuperintendent (Stoltenhoff).⁹ Diesem Gremium, zu dessen geschäftsführendem Vorsitzenden man Beckmann bestellte, wurden die bisher dem Konsistorium zustehenden Leitungsaufgaben übertragen,¹⁰ während der Provinzialkirchenrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Geschäfte des Provinzialsynodalverbandes führen und insbesondere die Provinzialsynode vorbereiten und einberufen sollte.¹¹ Der Verzicht auf die exponierte Herausstellung einer führenden Persönlichkeit an der Spitze der Kirche ist für die rheinische Vereinbarung ebenso charakteristisch wie die Tatsache, daß sie ganz bewußt an den vor dem 30. Januar 1933 bestehenden Rechtszustand anzuknüpfen versuchte.¹²

Nicht behandelt wurde in der Vereinbarung die Frage des künftigen Verhältnisses der rheinischen Kirchenprovinz zur verfaßten altpreußischen Landeskirche. Einerseits führte man nun ohne jede weitere Erläuterung die bis dahin unbekannte Bezeichnung „Evangelische Kirche der

6 Vgl. Schlingensiepen, 181 ff.

7 Nach Stein (1978), 276.

8 Vereinbarung (s. Anm. 5), I., 1, sowie II.8, 2.

9 Vgl. Vereinbarung, II.9, 2.

10 Vgl. Vereinbarung, II.11, 2.

11 Vgl. Vereinbarung, II.12, 2.

12 „Von rechtlicher Gültigkeit für die Evgl. Kirche der Rheinprovinz sind lediglich die KO und VU sowie alle ordnungsmäßig beschlossenen Kirchengesetze vor 1933 ... Alle kirchlichen Gesetze und Verordnungen seit dem 30.1.1933 werden künftig nicht mehr angewandt, sofern sie nach Prüfung im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage der Kirche oder zur KO bzw. VU stehen.“ (Vereinbarung II.3. u. II.4, 2). Zur Geschichte der kirchl. Leitungsgremien in der rhein. Provinzialkirche vgl. Koch, Neuordnung, 321 f.

Rheinprovinz“ ein, für deren Bereich die Vereinbarung geschlossen wurde, andererseits bezog man sich ausdrücklich auf den Rechtszustand der altpreußischen Landeskirche von 1932 und sprach an keiner Stelle von einer beabsichtigten Loslösung der rheinischen Kirchenprovinz aus der APU. Die Meinungen darüber differierten in der rheinischen Kirchenleitung vielmehr auch Ende August 1945 „noch heftig“.¹³ Stoltenhoff schreibt in der Rückschau:

„Wir wollten ... sagen, daß unser rheinisches Kirchengebilde fortan nicht mehr nur ein von zentralen Gremien in Berlin weithin abhängiges, sondern ein selbständiges Gebilde sein sollte. Wir gedachten nicht, die Verbindung mit Berlin zu zerreißen und uns aus dem Verband der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zu lösen ... Aber die Verbindung muß gelockert werden.“¹⁴

1.2 Berufung einer Kirchenleitung in Westfalen durch Präses Koch

In Westfalen nahm die Entwicklung einen ganz anderen Verlauf. Bereits Anfang April 1945 waren Münster und der größte Teil der Provinz durch die Alliierten besetzt worden. Spätestens am 10. April 1945 nahm das Konsistorium seine Tätigkeit wieder auf; vier Tage später verfügte Konsistorialpräsident Thümmel, daß bis auf weiteres die Beschlüsse des Konsistoriums nicht mehr (gemäß dem Führerprinzip) von ihm allein, sondern wieder gemäß Art. 104 VU durch Plenarbeschluß zu fassen seien, da der Kontakt zu den Zentralstellen der APU unterbrochen sei; folglich fehle dem Konsistorialpräsidenten die notwendige Unterstützung, „ohne die er eine so weit tragende Verantwortung nicht tragen“ könne. Thümmel sah überdies den Zeitpunkt für eine neue Definition der Rolle der kirchlichen Verwaltung überhaupt gekommen, denn durch die „jüngsten Ereignisse“ habe sich „die bisherige Rechtslage der westfälischen Kirche in vieler Beziehung ... entscheidend geändert“.¹⁵

Am 16. April 1945 beschloß das Plenum des Konsistoriums einen Brief an Präses Koch, der ihn von Thümmels Schritt in Kenntnis setzte und bekundete, daß „die inneren Grundlagen für die Ausübung kirchenregimentlicher Befugnisse durch das

13 So Rößler an Söhngen. Düsseld., 25. 8. 1945. EZA 7/7020. Charakteristisch ist auch die Formulierung, die Beckmann Ende Juli 1945 zur Beschreibung der Situation verwandte: „Die Evangelische Kirche der Rheinprovinz ist eine selbständige Kirche in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.“ KL der Ev. Kirche d. Rheinprov. (Beckmann), Die Ev. Kirche der Rheinprov., Düsseld., 25. 7. 1945, 1. PRO London FO 1013/2152.

14 Stoltenhoff, 398.

15 KonsPräs. Ev. Kons. Kirchenprov. Westf., Aktenverm., Münster, 14. 4. 1945. Ausgefertigtes Konzept: LKArch. Bielef. 0,0 (neu) Gen. A 3–11 I. Abgedr. in: Verhandl. Provinzialsyn. Westf. Juli 1946, 6, Anm. *.

Konsistorium, soweit ihm solche in den letzten Jahren über den Rahmen der VU u. KO übertragen waren“, fortgefallen seien. Das Amt des Präses der Provinzialsynode sei „das einzige verfassungs- und kirchenordnungsmäßige Amt der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung“, das noch bestehe. Deshalb sei es Kochs Aufgabe, eine vorläufige Kirchenleitung für Westfalen zu bilden. Einer Gesamtneuregelung oder einer Entscheidung des EOK solle damit nicht vorgegriffen werden, doch gebiete die Notsituation ein unverzügliches Handeln.¹⁶

Die nicht deutschchristlich orientierten Münsteraner Konsistorialräte als Initiatoren der Erneuerung der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen verzichteten darauf, die vor 1933 bestehenden Rechtsverhältnisse wiederherstellen oder auch nur an sie anknüpfen zu wollen; aufgenommen wurde von ihnen lediglich der Gedanke der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung. Damit schuf das Konsistorium Präses Koch die Basis für das Beschreiten kirchenordnungsmäßig völlig neuer Wege, indem es statt der Bildung eines vorläufigen Provinzialkirchenrates die Schaffung einer vorläufigen „Kirchenleitung“ anregte, also eines Organs, dessen Bezeichnung weder die VU noch die KO kannte und dessen Rechte dementsprechend in keiner Weise fixiert waren. Der Sache nach entsprachen sie denen des früheren altpreußischen Kirchensenats.¹⁷ Den wiederholten Hinweisen auf die Vorläufigkeit der zu treffenden Maßnahmen wohnt nur ein verbergender und salvierender Charakter inne, insofern verständlich, als Mitte April die deutsche Wehrmacht noch nicht kapituliert hatte, im unweiten Ruhrgebiet sogar noch gekämpft wurde.

Mit der Wendung des Konsistoriums zu Koch wurden einerseits die Deutschen Christen fallengelassen, andererseits wurde damit zugleich einer entscheidenden Einflußnahme von seiten des (dahlemitisch geprägten) Westfälischen Bruderrats gewehrt. Unter Berufung auf die Legalität des Präsesamtes verschaffte man Koch freie Bahn zur Neugestaltung der Kirchenleitung. Dieser nahm den ihm zugespielten Ball auf und erklärte am 24. April 1945 in einem Brief an die Kirchengemeinden der Provinz, er übe „als Inhaber des einzigen noch vorhandenen verfassungs- und kirchenordnungsmässigen leitenden Amtes“ der Provinzialkirche sein Amt als Präses der Provinzialsynode wieder aus. Die „über den Rahmen der Verfassungsurkunde und der Kirchenordnung hinausgehen-

16 Ev. Kons. Kirchenprov. Westf. an Präses Koch, Münster, 16. 4. 1945. Konzept: LKArch. Bielef. 0,0 (neu) Gen. A 3-03 I.

17 In Art. 126 VU war dem Kirchensenat die Aufgabe übertragen, „die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten“; ihm standen die früher vom preußischen König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments wahrgenommenen Befugnisse zu; vgl. Noetel, 208.

den Verordnungen usw.“ hätten ihre Grundlage verloren.¹⁸ Koch brachte damit einen umfassenden Führungsanspruch zum Ausdruck. Auch er war nicht an einem Anknüpfen an die vor 1933 bestehenden Rechtsverhältnisse interessiert. Sein Vorgehen stützte er vielmehr auf einen Beschluß des Provinzialkirchenrates vom November 1934, der ihn ermächtigt hatte, zur Bereinigung der damaligen Situation Maßnahmen zu treffen, die für unaufschiebbar erklärt wurden.¹⁹ Die Wahl gerade dieses juristischen Anknüpfungspunktes muß als in höchstem Maße geschickt angesehen werden, war dem Präsesamt der Westfälischen Provinzialsynode damals doch das höchste Maß an Kompetenzen während des gesamten Kirchenkampfes übertragen worden.²⁰ Seinen alleinigen Führungsanspruch untermauerte Koch schließlich noch durch die Mitteilung, er habe „unter bestimmten Vorbehalten“²¹ das Konsistorium ersucht, im Einvernehmen mit ihm die Geschäfte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung weiterzuführen.²² Damit waren die Zusammenarbeit mit dem deutschchristlichen Konsistorialrat Friedrich Hagemann und zwangsweise Besetzungen von freien Pfarrstellen mit DC-Pfarrern ausgeschlossen.²³ Freilich: Weder die altpreußische Verfassungsurkunde noch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung räumten dem Präses ein Recht ein, in die personelle Besetzung oder in die Entscheidungsbefugnisse des Konsistoriums einzugreifen. Das Konsistorium indes verfuhr nach Kochs

-
- 18 Präses Koch an die Kirchengem. der Prov. Westf., Bad Oeynhausen, 24. 4. 1945. LKArch. Bielef. 0,0 (neu) Gen. A 3–03 I. Abgedr. in: Verhandl. Provinzialsyn. Westf. Juli 1946, 7.
- 19 Beschl. d. Provinzialkirchenrats, Münster, 26. 11. 1934. KABI Kirchenprov. Westf. 1934, Sonderausg., 26. 11. 1934, 182. Vgl. zu den Vorgängen auch Hey (1974), 98–100.
- 20 Koch erwähnt 1945 nur die zweite Hälfte des Beschlusses, nämlich die Ermächtigung seitens des PKR, „diejenigen Maßnahmen zu treffen, die keinen Aufschub dulden“; vgl. Beschluß des Provinzialkirchenrats, Münster, 26. 11. 1934. KABI Kirchenprov. Westf. 1934. Sonderausg., 26. 11. 1934, 182. In der ersten Hälfte war detailliert benannt, welche Aufgaben man Koch zugeordnet hatte, nämlich „Beauftragungen zurückzunehmen, neue Beauftragungen auszusprechen, Ausschüsse des Provinzialkirchenrats anderweit zu besetzen“. Daß Koch 1945 darauf nicht einging, belegt seine Option, jetzt noch weiter greifen zu wollen, als man es ihm 1934 zugestanden hatte.
- 21 Welche Vorbehalte dies waren, ist allem Anschein nach nie schriftlich fixiert worden.
- 22 Präses Koch an die Kirchengemeinden d. Prov. Westf., Bad Oeynhausen, 24. 4. 1945. LKArch. Bielef. 0,0 (neu) Gen. A 3–03 I. Abgedr. in: Verhandl. Provinzialsyn. Westf. Juli 1946, 7.
- 23 So KonsPräs. Ev. Kons. Kirchenprov. Westf. an EOK APU, Münster, 29. 4. 1945, 2. LKArch. Bielef. 3,15–10.

Weichenstellung und erklärte die bisherige doppelte Geistliche Leitung in Westfalen²⁴ als durch die „Neuordnung“ beseitigt.²⁵

Erst vier Wochen später, am 25. Mai 1945, gelang es dem Westfälischen Bruderrat, zu einer Sitzung zusammenzukommen. Er einigte sich auf einen Katalog von Bedingungen, unter denen er sich bereit erklärte, an einer vorläufigen Kirchenleitung in Westfalen teilzunehmen.²⁶ Dabei ging man – wohl in Kenntnis der in Düsseldorf getroffenen Vereinbarung – analog zu dem im Rheinland eingeschlagenen Weg davon aus, auch in Westfalen eine Vereinbarung zwischen dem Präses der Provinzialsynode und dem Bruderrat über die Ausübung des Kirchenregiments treffen zu können.²⁷

Zu Verhandlungen darüber kam es in Bielefeld, wo Präses Koch mit seinem Büro Unterkunft gefunden hatte, nachdem Bad Oeynhausen zum Hauptquartier der Britischen Rheinarmee erklärt worden war und die Bevölkerung die Stadt hatte räumen müssen.²⁸ Im Zuge der Beratungen setzte Koch die von ihm seit der Westfälischen Provinzialsynode im Dezember 1933 verfochtenen Vorstellungen über die künftige Struktur der Kirchenleitung weithin durch.²⁹ Dem Geistlichen Dirigenten des Konsistoriums, Oberkonsistorialrat Wilhelm Philipps, legte er die Demission nahe³⁰ – eine weitere kirchenpolitische Weichenstellung, da Philipps als Geistlicher Dirigent dem umfassenden Führungsanspruch des Präsesamtes im Wege stand.³¹ Gleiches galt für den Generalsuperintendenten Wilhelm Weirich³², der bei den Verhandlungen zwischen Koch und Westfälischem Bruderrat ebenfalls keine Berücksichtigung mehr fand.³³ Die Entscheidung, Konsistorialpräsident Thümmel als Leiter der

24 Vgl. Bekanntmachung des Provinzialkirchenausschusses, Münster, 15. 4. 1936. KAbI. Kirchenprov. Westf. 1936, Nr. 8, 15. 4. 1936, 31.

25 KonsPräs. Ev. Kons. Kirchenprov. Westf. an EOK APU, Münster, 29. 4. 1945, 2. LKArch. Bielef. 3,15–10.

26 Vgl. Kampmann, Westfalen, 206.

27 Vgl. [Koch, G.], Bildung einer KL für die Ev. Kirche Westf., o. O., [25. 5. 1945], § 1. LKArch. Bielef. 3,23–1. Das Konsistorium und der Generalsuperintendent wurden als Verhandlungspartner allerdings nicht in Betracht gezogen.

28 Vgl. dazu Thies, 152 f.

29 Vgl. Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung, abgedr. bei: Steinberg (1978), 137 ff.

30 Koch an Philipps, Bad Oeynhausen, z. Zt. Steinhagen, 24. 5. 1945. Privatbesitz Gerhard Philipps, Nachl. Wilhelm Philipps. Ungeordnetes.

31 Vgl. Kampmann, Westfalen, 210–215.

32 Vgl. Bauks, 544, Nr. 6753, und Hey (1996), 41.

33 In dem von Günther Koch am 25. 5. 1945 dem Bruderrat vorgelegten Entwurf war lediglich vermerkt worden, daß Präses Koch als Vorsitzender der Kirchenleitung „bis zur nächsten Provinzialsynode zugleich das Amt des Generalsuperintendenten“ füh-

Kirchenverwaltung im Amt zu halten, deckte sich ebenfalls mit der von Koch stets vertretenen Linie, trotz aller Schwierigkeiten die Kirchenverwaltung nicht unmittelbar in die eigene Hand zu nehmen.

Neben dem Präses sollten der neuen Kirchenleitung acht Pastoren angehören, u. a. Konsistorialrat Rudolf Hardt, Superintendent Hermann Kunst (Herford), der Vorsitzende des Bruderrates, Karl Lücking, sowie Edmund Schlink (Bielefeld). Einige Mitglieder der Kirchenleitung, die nunmehr in Bielefeld residierte, sollten im Konsistorium in Münster als Dezernenten mitarbeiten.³⁴ Nicht in der Kirchenleitung vertreten waren Laien. Die Begründung, die Notverhältnisse des Jahres 1945 hätten es nicht erlaubt, Älteste zu den häufig notwendigen Sitzungen heranzuziehen,³⁵ erweist sich freilich als nur vorgeschützt. Die Nichtbeteiligung von Laien an der Kirchenleitung beruhte auf grundsätzlichen Erwägungen, die schon in den 1933 von der Westfälischen Provinzialsynode entwickelten „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ vorgetragen worden waren,³⁶ und sie begegneten im November 1945 in einem im Kirchenordnungsausschuß vorgestellten Vorschlag Lückings zur künftigen Struktur der Kirchenleitung wieder.³⁷ Nur die bald einsetzende massive Kritik führte letztendlich zur Aufgabe dieses Konzepts.³⁸

Daß Präses Koch sich auch in sachlicher Hinsicht weitgehend gegenüber dem Bruderrat durchsetzen konnte, zeigt die an die Öffentlichkeit gegebene Kundgebung über die „Bildung einer Kirchenleitung für die Evangelische Kirche von Westfalen“.³⁹ Dieses vom 13. Juni 1945 datierte Schreiben an die Gemeinden, Pfarrer und Kirchenvertretungen von Westfalen ist weitgehend von Präses Koch verfaßt, trägt als erstes den

ren solle; in den späteren Entwürfen Lückings und Kochs war davon dann aber keine Rede mehr; vgl. Kampmann, Westfalen, 215, Anm. 580. – Weirich wurde 1946 durch die Kirchenleitung rehabilitiert. Ihm wurde durch die Provinzialsyn. das Amt eines „Archidiakonus“ übertragen, in dem er aber keine kirchenleitende Tätigkeit mehr entfalten konnte. Vgl. dazu Kampmann, Westfalen, 409–414.

34 Vgl. Verhandlungsniederschr. KL Ev. Kirche v. Westf., Bielef., 29. 6. 1945, TOP 1, 2. LKArch. Bielef. 0,0 (neu) Gen. A 3–07 I.

35 Vgl. Brinkmann (1970), 92.

36 Vgl. Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung D.27, sowie Steinberg, 137 f.

37 [Lücking, K.], Grundlinien der Neuordnung der Landessyn. u. der KL der Ev. Kirche v. Westf., o. O., [29. 11. 1945]. LKArch. Düsseld., Best. Schlingensiepen, Nr. 263, Bl. [81,]82. Faktisch lief die hier vorgesehene Regelung darauf hinaus, den nicht ordinierten Mitgliedern des Landeskirchenrates lediglich in Grundsatzfragen ein Mitspracherecht zuzugestehen und ihnen gegenüber von der Kirchenleitung für nötig befundenen Beschlüssen eine Art Vetorecht einzuräumen.

38 Vgl. Kampmann, Westfalen, 376–379.

39 Mit Zutun Kochs verschwiegen blieb in der Kundgebung u. a. die in den Jahren des Kirchenkampfes in der BK heiß diskutierte „konfessionelle Frage“. Die Begründung, „man dürfe mit einer sicheren Sache nicht vorher die Laien beunruhigen“, scheint nur vorgegeben zu sein, um das Thema dilatorisch zu behandeln. Vgl. dazu G. Koch u. M. Nockemann an Lücking, Bielefeld, 22. 6. 1945. LKArch. Bielef. 3,10–20,2.

Briefkopf „Evangelische Kirche von Westfalen“ und markiert damit den äußeren Termin für die rechtliche Verselbständigung der westfälischen evangelischen Kirche. Der Bruderrat stimmte der Kundgebung zu und billigte das Programm für den kirchenjuristischen Neuanfang.⁴⁰ Entgegen der ursprünglichen Absicht des Bruderrates kam es in Westfalen formal allerdings nicht wie im Rheinland zu einer Vereinbarung zwischen dem Präses und dem Bruderrat,⁴¹ vielmehr ließ man es zu, daß Koch allein „eine neue, vom Bekenntnis und vom Recht her geordnete Leitung der Kirche“ bildete und berief.⁴² Fixpunkt der kirchlichen Neuordnung in Westfalen wurde das Präsesamt und die ihm angeblich von den früheren Synoden übertragene Vollmacht, die aber nicht genau definiert wurde. Indem man die Bestimmung der künftigen Leitung von einem einzigen kirchlichen Amt und seinem Träger ausgehen ließ, beschritt man einen Weg zur kirchlichen Neuordnung, der der presbyterial-synodalen Tradition Westfalens schroff entgegenstand.

Nicht sofort verwirklichen ließ sich der Plan, das Konsistorium von Münster an den Sitz des Präses nach Bielefeld zu verlegen, um so die Vorordnung der Kirchenleitung vor die Kirchenverwaltung auch äußerlich zu dokumentieren.⁴³ Erst 1949 standen in Bielefeld genug Wohnungen und Arbeitsräume für die Beamten bereit, um das Vorhaben zur Ausführung zu bringen.⁴⁴

Wie in der rheinischen Vereinbarung blieb auch in der westfälischen Kundgebung die Frage nach der Zukunft der APU unausgesprochen; man beschränkte sich auf die Aussage, ständig mit der rheinischen Kirchenleitung zusammenarbeiten zu wollen.⁴⁵ Daß die Absicht, die Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen zu Landeskirchen

40 De facto ist die Kundgebung v. 13. Juni 1945 in ihrer endgültigen Fassung erst am 22. Juni verabschiedet worden. Vgl. Kampmann, Westfalen, 224.

41 In Günther Kochs Entwurf war noch dezidiert von einer zwischen Präses Koch und dem Westf. Bruderrat geschlossenen Vereinbarung die Rede (vgl. [Koch, G.], Bildung einer KL [s. Anm. 27], § 1), und in Lückings Vorentwurf wurde im Plural von der den Unterzeichneten übertragenen Vollmacht u. Verantwortung gesprochen (vgl. [Lücking, K.], Vorentw. Bildung einer KL für die Ev. Kirche Westf., o. O., [5. 6. 1945]. I. LKArch. Bielef. 3,10–60). Schon der von Lücking an Koch überreichte Entwurf ging dann aber von einer Bestellung der neuen KL allein durch den Präses aus.

42 Ev. Kirche v. Westf. an Gem.n, Pfarrer u. Kirchenvertretungen, Bad Oeynhhausen, z. Zt. Bielefeld, 13. 6. 1945. I (2)–(4). Abgedr. in: Brinkmann (1970), 122–124, 122.

43 [Lücking, K.], Vorentw. (s. Anm. 41): „Das Konsistorium hat seinen Sitz bis auf weiteres in Bielefeld.“ Vgl. zu den Hintergründen Kampmann (1998), 287–290.

44 Vgl. Kampmann, Westfalen, 417–420.

45 Vgl. W. Pressel, Ber. über die Reise Wurms nach Frankfurt/M. u. Bethel (21.–30. 6. 1945). [Großheppach], 9. 7. 1945. Abgedr. bei: Besier (1989), I, Nr. 86, 249–257, hier 254.

zu verselbständigen, Ende Juni 1945 jedenfalls als noch nicht verwirklicht betrachtet wurde, bestätigt die vom württembergischen OKR Wilhelm Pressel beim Besuch Wurms bei Bodelschwingh und Präses Koch in Bethel am 28. Juni 1945 gemachte Gesprächsnotiz, daß „die westfälische und die rheinische Kirche sich als selbständige Landeskirche freizumachen entschlossen“ seien.

Im Vergleich zu den in der Rheinprovinz ergriffenen Maßnahmen zur kirchlichen Neugestaltung, die in der Summe mit dem Schlagwort „Wiederherstellung“ charakterisiert werden können, trifft für Westfalen eher das Stichwort „Neuordnung“ zu.

Das Echo auf die Bildung der westfälischen Kirchenleitung fiel je nach kirchenpolitischem Standort verschieden aus. Hans Joachim Iwand, im Juni 1945 noch Pfarrer in Dortmund, nahm kein Blatt vor den Mund:

„In Westfalen ist die Sache viel langsamer gelaufen [als im Rheinland]; sie haben hier seit 8 Tagen eine 9-köpfige Kirchenleitung mit dem Präses an der Spitze, darunter Lücking, Kunst, Schlink und sonst meistens Nullen. Das Konsistorium bleibt einschl. des Präsidenten, aber arbeitet unter der Leitung des Präses. Alles geht langsam, schäbig und schwunglos, immerhin wird der Zusammenhang mit dem Rheinland gewahrt und wir hoffen, von da aus die Sache zu forcieren.“⁴⁶

2. Die Bildung von neuen Kirchenleitungen in Berlin-Brandenburg, Sachsen, Pommern und Schlesien

Wie im Westen, so kam es nach Kriegsende auch im Osten der Rest-APU zu Neuregelungen der Kirchenleitung in den einzelnen Kirchenprovinzen. Aufgrund der verschiedenen äußeren Gegebenheiten ging man dabei recht unterschiedlich vor. Sobald die zunächst unterbrochenen Kontakte nach Berlin wieder hergestellt waren, kam es – in erheblich größerem Maße als in den beiden Westprovinzen – auch zu einer Rückkoppelung der jeweils vor Ort getroffenen Entscheidungen mit der Gesamtkirche (s. auch VII.11.2 u. 3).

2.1 Berlin-Brandenburg

In Berlin-Brandenburg waren die kirchenpolitischen Gegensätze besonders stark ausgeprägt gewesen (s. VII.7.5.1). Auf der einen Seite war das Konsistorium unter Leitung des Konsistorialpräsidenten Dr. Johannes Heinrich überdurchschnittlich mit als kirchenpolitisch belastet geltenden Kräften besetzt, auf der anderen Seite setzten die Organe der Bekennenden Kirche ihre ganze Kraft darein, Eingriffe seitens dieses Konsistori-

⁴⁶ Iwand an Kloppenburg, Cappenberg (b. Lünen), 28. 6. 1945. OKR Oldenb., Präsidium Bekenntnissyn. V 7.

ums zu verhindern. Das deutschchristliche Lager in der Pfarrerschaft war in verschiedene Gruppierungen zersplittert, eine nicht unbedeutende Anzahl von Pfarrern bemühte sich um kirchenpolitische Neutralität. Das Dienstgebäude des Konsistoriums war seit Februar 1945 völlig zerstört, ein Teil der Konsistorialverwaltung jedoch zuvor bereits nach Forst verlegt worden.⁴⁷ In Berlin wurde zuletzt noch in den Räumen der Dreifaltigkeitsgemeinde gearbeitet.⁴⁸

Seitens des Berliner Bruderrates war im April 1945 Pfarrer Heinrich Grüber mit der Vollmacht versehen worden, für den Fall einer Neuordnung der kirchlichen Leitung die Verhandlungen zu führen.⁴⁹ Doch es war der 1933 zwangsweise aus dem Dienst entfernte Generalsuperintendent Otto Dibelius, der am 7. Mai 1945 bei einer Zusammenkunft der Leitung der BK im Pfarrhaus Otto Dilschneider eine Neukonstituierung des Konsistoriums in die Wege leitete.⁵⁰ Da die Kirchenwahlen des Jahres 1933 nicht rechtlich einwandfrei durchgeführt seien, könnten auch die Beschlüsse der aufgrund dieser Wahlen gebildeten altpreußischen Generalsynode vom September 1933 keine Rechtsgültigkeit beanspruchen. Demzufolge übte Dibelius nunmehr wieder sein Amt als kurmärkischer Generalsuperintendent aus und beanspruchte auch den Vorsitz im Konsistorium.⁵¹

Nach offenbar zähen Verhandlungen konnte Konsistorialpräsident Heinrich dazu gebracht werden, seinen Rücktritt zu erklären.⁵² Nunmehr Vorsitzender des Konsistoriums, arbeitete Dibelius mit den nicht-deutschchristlich orientierten Räten weiter und berief zu diesem Rest des Kollegiums einen Beirat, gebildet zumeist aus Mitgliedern der Bruder-räte von Berlin und Brandenburg: den Pfarrern Böhm, Max Diestel, Heinrich Grüber, Hans Lokies, Ernst Pätzold und Theodor Wenzel.⁵³ So trat Dibelius faktisch an die Spitze der Berlin-Brandenburgischen Pro-

47 Die Konsistorialkasse Berlin war nach Luckenwalde verlegt worden; eine weitere Verlegung nach Bernburg (Anhalt) gelang angesichts des schnellen Vorrückens der sowjetischen Truppen nicht mehr. Vgl. dazu Bespr. EOK/Kons. Berlin/Berliner Stadtsynodalverband am 13. 3. 1945. EZA 7/11051.

48 Vgl. Meier (1984), 256.

49 Nach Meier (1984), 256.

50 So Dibelius, 112; gegen Stupperich (1989), 356, der behauptet, diese Versammlung habe sich bereits als Konsistorium konstituiert.

51 So Dibelius, 208 f. – Zur Frage des Übergehens des Bischofs Karow vgl. Stappenbeck, 138 u. 150, Anm. 9.

52 Vgl. Dibelius, 209 f.

53 So Grüber an Amtsbrüder, Bln., 8. 6. 1945. LKArch. Bielef. 3,10–26. Vgl. auch die (umfangreichere) Liste bei Stappenbeck, 150, Anm. 13.

vinzialkirche. Zusätzlich übernahm er die Verwaltung der Generalsuperintendentur Berlin-Stadt⁵⁴ – und in dieser Funktion nahm er den Titel „Bischof“ an.

Dibelius betonte, die Kirchenleitung selbst habe beschlossen, er habe sich „Bischof“ zu nennen,⁵⁵ und beteuerte, die Frage, ob nicht „die Amtsbezeichnung Bischof gegenüber den Besatzungsmächten legitimiert werden müsse“, sei erst aufgetaucht, „nachdem sie sich ohne mein Zutun eingebürgert hatte“.⁵⁶ Die dazu von Dibelius vorgebrachte Begründung, die Führung des Bischofstitels sei erforderlich gewesen, um im Verkehr mit den russischen Besatzungsbehörden Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der mißverständlichen Amtsbezeichnung „Generalsuperintendent“ hätten ergeben können, erweist sich als kaum stichhaltig, weil Dibelius selbst es offenbar als nicht hinderlich empfand, daß seine Stellvertreter die Amtsbezeichnung „Vize-Generalsuperintendent“ führten.⁵⁷

Damit wurde auch in Berlin-Brandenburg ein Kurs eingeschlagen, der erheblich von den in der Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ festgelegten Maximen abwich. Die Institution des Konsistoriums wurde fraglos beibehalten, wenn auch in personell neuer Zusammensetzung.⁵⁸ Spannungen mit dem dahlemitischen Flügel der BK blieben nicht aus.⁵⁹ Dennoch legitimierte die Bekenntnissynode der Berliner BK, die Ende Juli 1945 erstmals nach dem Krieg in Spandau zusammentrat, Dibelius in seinen Ämtern, wie auch das Konsistorium und den Beirat. Sie hielt sich allerdings eine zukünftige Erweiterung und Umbesetzung offen, die unter „maßgeblicher Beteiligung der zuständigen Bruderräte“ zu erfolgen habe, und äußerte die Erwartung, „daß die weiteren Schritte dieser Leitung ... der Herstellung einer dem Bekenntnis der Kirche entsprechenden Gesamtordnung dienen“, wie sie in der Denkschrift „Von rech-

54 So H. Böhm, Rechenschaftsber. des Bruderrates d. BK Berlins, erstattet auf der Bekenntnissyn. in Bln.-Spandau am 29. 7. 1945. Abgedr. bei: Söhlmann, 117–126; hier 125. Die formelle Bestätigung Dibelius' in seinem Amt als kurmärkischer Generalsuperintendent durch den EOK erfolgte allerdings erst am 28. 6. 1945; EOK APU an GenSup. Dibelius, Bln.-Charlbg., 28. 6. 1945. LKArch. Bielef. 3,10–85.

55 So Dibelius, 210 f.

56 Der ev. Bischof v. Berlin an Niesel, Bln.-Dahlem, 3. 8. 1946. EZA 619/12.

57 Mit Stappenbeck, 137, gegen Bautz, BBKL I, Sp. 1282, u. Meier (1984), 257.

58 Der kommissarische Präsident des Konsistoriums, OKonsR Dr. H. v. Arnim, sprach Ende Juli 1945 in einem Grußwort an die „Spandauer Synode“ sogar schon davon, daß die Neubildung der Kirchenleitung „eine fast völlige Verschmelzung von Bekenntender Kirche und Kirchenbehörde“ mit sich gebracht habe, und betonte, dies bedeute für die Mitglieder der Kirchenbehörde, die der BK angehört hätten, „die Erfüllung eines Herzenswunsches“. Spandauer Synode, 64.

59 Vgl. dazu Grüber, 229–231, sowie Stappenbeck, 139.

ter Kirchenordnung“ beschrieben sei.⁶⁰ Die Bekenntnissynode der Mark Brandenburg, die im Oktober 1945 ebenfalls in Spandau zusammentrat, erkannte die vorläufige Kirchenleitung ebenfalls an.⁶¹

2.2 Kirchenprovinz Sachsen

In der Kirchenprovinz Sachsen, die zunächst westlich der Elbe von amerikanischen, östlich der Elbe von sowjetischen Truppen besetzt worden war, am 1. Juli 1945 aber von den Amerikanern geräumt und ganz der sowjetischen Besatzung unterstellt wurde, kam es zu einer Neuregelung der Kirchenleitung erst nach dem Ende der äußeren Teilung der Provinz. Anders als in Brandenburg waren die kirchenpolitischen Gegensätze hier schon im Zuge des Einigungswerks Bischof Wurms von 1942 an entschärft worden; ein „Einigungsausschuß“ hatte gebildet werden können, der auch mit Vertretern des Magdeburger Konsistoriums in Verhandlungen stand (s. VII.9.4.5).⁶² Zunächst übte das Konsistorium unter Leitung des Konsistorialpräsidenten Dr. Otto Fretzdorff seine kirchenleitende Rolle weiter aus.⁶³ In Verhandlungen zwischen dem Provinzialbruderrat der BK, dem Einigungsausschuß und dem Konsistorium wurde die Vereinbarung getroffen, eine vorläufige Geistliche Leitung für die Kirchenprovinz unter Vorsitz des Bruderratsvorsitzenden Ludolf Müller (Heiligenstadt) zu bilden, die am 7. August 1945 ihre Arbeit aufnahm.

Erst Anfang 1946 gelang es, freilich unter veränderten Bedingungen, eine vorläufige Kirchenleitung zusammenzusetzen. Fretzdorff trat von seinem Leitungsamt zurück, das Dr. jur. Lothar Kreyssig⁶⁴ übernahm. Auch die Besetzung des Amtes eines Bischofs der Kirchenprovinz geschah erst mit Verzögerung; 1947 wurde schließlich Ludolf Müller damit betraut.⁶⁵

2.3 Pommern

Die Situation in Pommern wurde von der bleibenden politischen Teilung der Kirchenprovinz bestimmt, deren Ostteil unter polnische Verwaltung

60 Spandauer Synode, 38 f.

61 Vgl. Bekenntnissyn. Brandenburg, 7 u. 57–61: „Wort zur Neuordnung der Kirche“; Das Konsistorium ist „Verwaltungsstelle der Kirchenleitung, die aus Mitgliedern des Beirats und des Konsistoriums im Verhältnis 2:1“ gebildet ist (a. a. O., 58).

62 So Meier (1984), 325.

63 EOK APU, Aktenverm. betr. die kirchl. Lage, Bln.-Charlbg., 12. 7. 1945. EZA 7/14151, Bl. 7.

64 Zu Kreyssig vgl. Weiß.

65 Vgl. Meier (1984), 326.

gestellt wurde. Schon in der letzten Kriegsphase waren für die pommerische Provinzialkirchenverwaltung an verschiedenen Orten Ausweichstellen errichtet worden (s. VII.11.2). Vor den heranrückenden sowjetischen Truppen wurde der Sitz des Konsistoriums schließlich Ende März 1945 nach Altentreptow verlegt.⁶⁶ Als sich im Juni 1945 endgültig abzeichnete, daß eine Rückverlegung nach Stettin nicht in Frage kommen werde, übersiedelte man nach Greifswald, um von dort aus die Verwaltung für den Westsprengel der Kirchenprovinz fortzuführen.⁶⁷

Konsistorialpräsident Wahn leitete im Benehmen mit dem EOK in die Wege, daß der Greifswalder Superintendent von Scheven, einst Vorsitzender des pommerischen Provinzialkirchenausschusses, mit der Wahrnehmung des geistlichen Referats betraut wurde.⁶⁸ Auf Anregung aus Berlin wurde am 19. September 1945 auch in Greifswald ein Beirat zum Konsistorium gebildet.⁶⁹ In einer gemeinsamen Sitzung beschloß man einmütig die Bildung einer Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Pommerns, die bisher getroffenen Personalentscheidungen wurden gebilligt und die in Greifswald anwesenden Beamten des Konsistoriums einschließlich des Konsistorialpräsidenten Wahn in ihren Ämtern bestätigt.⁷⁰ Der pommerische Bruderrat der BK, empfindlich geschwächt durch den Tod seines Vorsitzenden, Superintendent Friedrich Onnasch – er war beim Einmarsch der Roten Armee im Februar 1945 ums Leben gekommen⁷¹ –, konnte auf diese Weise kaum Einfluß auf die Bildung der Kirchenleitung nehmen. Erst im Dezember 1945 wurde als einziges Bruderratmitglied Pfarrer Bruno Krause (Spantekow) kooptiert.⁷²

Auch in Pommern erfolgte die Bildung der neuen Kirchenleitung erst nach dem Zustandekommen der Treysaer Vereinbarung (s. u. VIII.1.4) und im deutlichen Benehmen mit der Berliner Zentrale der APU. Die erste pommerische Nachkriegssynode trat im Herbst 1946 zusammen; sie bestätigte den 1945 eingeschlagenen Kurs und wählte eine neue Kirchenleitung, deren Vorsitz v. Scheven innehatte; ihm wurde zugleich

66 Vgl. im Detail dazu Meier (1984), 290 f.

67 Vgl. Meier (1984), 291, sowie Klän, 614.

68 So Wahn an Söhngen, Altentreptow, 2. 7. 1945. Abgedr. bei: Besier (1990), II, Nr. 115, 41 f. Vgl. auch das Antwortschreiben Söhngens an Wahn, Bln.-Charlbg., 24. 7. 1945. Abgedr. bei: Besier (1990), II, Nr. 165, 191 f.

69 Vgl. Meier (1984), 291.

70 Vgl. Meier (1984), 292.

71 Vgl. dazu Klän, 613.

72 Vgl. Meier (1984), 292.

auch das Amt des Generalsuperintendenten mit der Amtsbezeichnung „Bischof“ übertragen.⁷³

2.4 Schlesien

In Schlesien hatten mit Konsistorialpräsident Hosemann die meisten Räte und Angestellten des Konsistoriums (angeblich auf Befehl des Sicherheitsdienstes) im Zuge der Evakuierung der rechts der Oder gelegenen Stadtteile Breslau verlassen und die Geschäfte zunächst nach Görlitz verlegt (s. VII.11.2).⁷⁴ Am 17. Februar löste Hosemann aber die dortige Ausweichstelle angesichts der schnell heranrückenden russischen Verbände mit Zustimmung der NSDAP-Kreisleitung auf. Zwar hatte Hosemann alle weiteren Entscheidungen bezüglich der Kirchenprovinz Schlesien dem altpreußischen EOK anheimgestellt,⁷⁵ doch gab es für diese Provinz seit Februar 1945 faktisch keine konsistoriale Leitung mehr.

Hosemann ist später vorgeworfen worden, er hätte die schlesischen Gemeinden in der Stunde der Not im Stich gelassen. Er hat dies zwar zurückgewiesen,⁷⁶ seine Mitteilung an den EOK aus dem Februar 1945 über die Auflösung der Ausweichstelle Görlitz ist aber so deutlich von Zweifeln über seine Entscheidung geprägt, daß dies der Kritik eher Recht zu geben scheint. Daß sich die in Breslau verbliebenen, zur BK gehörenden Pfarrer ohne Anwesenheit des Konsistoriums wohl- und durchaus nicht verlassen gefühlt hätten, wie es Hosemann später im Gegenzug polemisch formulierte,⁷⁷ dürfte indessen eine nicht unrealistische Einschätzung sein.

Zwischen dem 7. und 9. Mai 1945 bildete der Bruderrat der BK eine Kirchenleitung für die östlich der Oder gelegenen Teile Ober- und Niederschlesiens. Pfarrer Ernst Hornig stand ihr als Präses vor; sie firmierte als „Evangelische Kirchenleitung der Provinz Schlesien“.⁷⁸

Als Mitglieder der Kirchenleitung wurden weiter benannt: Präses Pfr. Alfred Kellner (Tiefenfurth, z. Zt. Petershain, Kr. Rothenburg), Pfr. Lic. Dr. Ulrich Bunzel

73 Vgl. Klän, 617 f.

74 So KonsPräs. Hosemann an EOK APU. Z. Zt. Görlitz, 24. 1. 1945. EZA 7/14025, Bl. 55, u. 2. 2. 1945. EZA 7/14025, Bl. 57. Vgl. Neß, 64.

75 Eine Verlegung in einen anderen Ort innerhalb Schlesiens erschien Hosemann nicht mehr möglich: „Ob ich richtig gehandelt habe, muß der Evangelische Oberkirchenrat entscheiden. Die dienstliche Verantwortung und die Sorge für die Gefolgschaft hat mich überaus stark belastet.“ KonsPräs. Hosemann an Präses. EOK APU. Z. Zt. Angersbach (Kr. Lauterbach [Hessen]), 23. 2. 1945. EZA 7/14025, Bl. 62 f; hier Bl. 63.

76 Vgl. z. B. KonsPräs. Hosemann an EOK APU (Stolberg), Angersbach, 29. 10. 1945. EZA 7/14025, Bl. 76 f.

77 KonsPräs. Hosemann an EOK APU, Bl. 77.

78 KL Kirchenprov. Schlesien an GenSup [Dibelius], Breslau, 28. 6. 1945. EZA 7/14151, Bl. 9.

(z. Zt. Münsterberg), Pfr. Lic. Werner Schmauch (z. Zt. Bad Warmbrunn), Pfr. Dr. Robert Berger (Breslau), Stadtdekan Lic. Dr. Joachim Konrad (Breslau), Pfr. Hans-Joachim Fränkel (Breslau), Kirchenältester Amtmann Ihle (Breslau), Kirchenältester Ing. Kurt Milde (Breslau), Rechtsanwalt Dr. Barth (Breslau) und KonsR Walter Lintzel (Breslau).⁷⁹

Vom Konsistorium waren in Breslau nur die Konsistorialräte Walter Lintzel und Konrad Büchsel verblieben, die das neue Kirchenregiment anerkannten;⁸⁰ auch von sowjetischer bzw. polnischer Seite wurde die neue Kirchenleitung als vorläufiger Verhandlungspartner für die evangelische Kirche akzeptiert.⁸¹ Der EOK ermächtigte schließlich die Pfarrer Hornig und Berger „zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchenleitung für den unter polnischer Verwaltung stehenden Teil der Kirchenprovinz Schlesien“.⁸² Von Breslau aus konnten Kontakte in die schlesische Provinz geknüpft werden; alle Weichen wurden gestellt, um im umfassenden Sinne Kirchenleitung ausüben zu können.⁸³

Von polnischer Seite aus wurde indes schon am 10. August 1945 mitgeteilt, daß die Kirchenprovinz Schlesien zu existieren aufgehört habe und künftig alle Befugnisse seitens eines Evangelischen Konsistoriums in Warschau wahrgenommen würden.⁸⁴ Gegen eine Eingliederung in die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen verwarhte sich nicht nur die schlesische Kirchenleitung, auch der altpreußische EOK lehnte sie ab:

„Gegen eine etwaige Eingliederung in die Evang.-Augsb. Kirche sprechen nicht bloß geschichtliche Gründe, sondern vor allem die bekennnismäßige Einstellung der Evang.-Augsb. Kirche, die die Abendmahlsgemeinschaft mit den reformierten Gemeindegliedern ablehnt, während diese in unserer Kirche ihr wohlbegründetes Hei-

79 KL für Nieder- und Oberschlesien an KL APU. Z. Zt. Bln., 28. 9. 1945. EZA 7/14025.

80 Meier (1984), 315.

81 So KonsR Lintzel an EOK APU (in Stolberg), Ber. über die kirchl. Entwicklung in Breslau u. in Schlesien im Jahre 1945, o. O. [1946], 2. EZA 7/14151, Bl. 119.

82 EOK APU an Pfr. Hornig u. Berger, Bln.-Charlbg., 23. 8. 1945. EZA 7/1415, Bl. 65.

83 Ein „Amtliches Mitteilungsblatt der Ev. Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien“ erschien ab 1. 6. 1945 maschinenschriftl. in mehreren Nummern. EZA 7/14151, Bl. 15 ff. Vgl. auch KonsR Lintzel an EOK APU (s. Anm. 81), Bl. 120.

84 Lintzel an EOK APU, Bl. 122. Lintzel fügt kommentierend an: „Die evangelische Kirchenleitung in Schlesien fühlt sich an die Bekenntnisse insbesondere von Barmen gebunden, während das Evang. Konsistorium in Warschau hierzu keine Einstellung haben wird und haben kann, vielmehr in der Bekenntnisfrage völlig farblos sein wird und muß. Das größte Anliegen der Deutschen Evangel. Kirche in Schlesien ist es daher, daß ihr die Erkenntnisse und Bekenntnisse, welche der Deutschen Evang. Kirche seit 1933 geschenkt worden sind, erhalten bleiben und zum Segen und zu belebender Kraft werden.“

matrecht haben. Ein gewaltsames Auseinanderreißen kirchlicher Verbundenheit würde nicht nur unter allen Gemeindegliedern schwere Beunruhigung schaffen, sondern auch in der gesamten protestantischen Welt nicht verstanden werden, zumal es von jeher anerkanntes Recht ist, daß Staatsgrenzen nicht Kirchengrenzen sind. Wir bestärken die Kirchenleitung deshalb in ihrem Entschluß, mit aller Tatkraft um die Aufrechterhaltung der kirchlichen Verbundenheit zu kämpfen, wie es auch die Posener Kirche zwanzig Jahre lang tapfer und mit Erfolg getan hat.⁸⁵

Überschattet war das gesamte kirchliche Leben nicht nur davon, daß viele Pfarrer fehlten, die mit der Bevölkerung vor den heranrückenden russischen Truppen geflohen waren, was zu wiederholten Rückkehrappellen führte,⁸⁶ sondern mehr noch von der ständigen Ungewißheit über den weiteren Verbleib der deutschen Bevölkerung in der Provinz.⁸⁷ Deren fast völlige Vertreibung nahm im Jahr 1946 feste Gestalt an. Zwar kam es am 22./23. Juli zunächst noch in Breslau zur Versammlung einer schlesischen Synode, die die neue Kirchenleitung bestätigte⁸⁸ und beschloß, daß Präses Hornig den Bischofstitel führen solle.⁸⁹ Im Dezember des Jahres jedoch wurde die schlesische Kirchenleitung durch die polnischen Behörden des Landes verwiesen.⁹⁰ Sie legte fest, daß Bischof Hornig seinen Dienstsitz in Görlitz zu nehmen habe.⁹¹ Mit der Räumung Schlesiens östlich von Oder und Neiße erloschen dort die evangelischen Gemeinden, von wenigen Resten abgesehen.

Die westlich der Oder gelegenen schlesischen Kirchenkreise Rothenburg I und II, Hoyerswerda und Görlitz wurden Ende Juli 1945 zunächst der treuhänderischen Verwaltung durch das brandenburgische Konsisto-

85 EOK APU an KL f. Nieder- u. Oberschlesien, Bln., 6. 10. 1945. EZA 7/14151, Bl. 67.

86 Z. B. KL APU (Dibelius) an KLL in Bln., Magdeburg, Greifswald, Münster, Düsseldorf (sowie z. K. an KLL in Breslau, Dresden, Eisenach, Schwerin, Dessau, München, Hannover, Kiel). Bln.-Charlbg. 2. 10. 1945. EZA 7/14151, Bl. 36–39. Vgl. auch die deswegen entbrannten Streitigkeiten; z. B. Ausschuß des schles. Pfarrervereins zur Betreuung evakuierter schles. Pfarrer (gez. E[berlein]) an Hornig, Leipzig, 5. 11. 1945. EZA 7/14151, Bl. 145.

87 Vgl. die Berichte über die teils nach Ende des Krieges in ihre Heimatorte zurückkehrenden Flüchtlinge und die zeitgleichen Nachrichten über die beginnenden Vertreibungen: OKonsR Söhhngen, Aktenverm., Bln.-Charlbg., 16. 8. 1945. EZA 7/14151, Bl. 34 f. Vgl. auch Präses EOK APU (Dibelius) an Sup. W. Eberlein (in Lunzenau), Bln.-Charlbg., 25. 8. 1945. EZA 7/14151, Bl. 55 f.

88 Vgl. Meier (1984), 315, u. Neß, 65.

89 Kanzlei EKD an Mitglieder der EKD u. Landeskirchenregierungen, Schwäbisch Gmünd, 17. 1. 1947. LKArch. Bielef. 5,1–869.

90 Meier (1984), 315.

91 Kanzlei EKD an Mitglieder der EKD u. Landeskirchenregierungen (s. Anm. 89).

rium in Berlin unterstellt.⁹² Die Breslauer Kirchenleitung protestierte dagegen und teilte bei einer Unterredung Präses Hornigs mit Bischof Dibelius in Berlin mit, sie gebe die Kirchenleitung über diese Kirchenkreise nicht auf.⁹³ Statt des von Berlin beauftragten Görlitzer Superintendenten Karl Langer benannte sie nunmehr Präses Pfarrer Kellner in Petershain (Kr. Rothenburg) als Ansprechpartner für die Belange dieser Kirchenkreise und wünschte, daß diesem um der besseren Erreichbarkeit willen eine Pfarrstelle in Görlitz übertragen werde.⁹⁴ Dem aus Breslau geäußerten Anliegen trug man in Berlin aber nur zum Teil Rechnung,⁹⁵ wie auch eine Reihe von Pfarrern der Oberlausitz sich dafür einsetzte, daß Langer seine Aufgabe nicht genommen werde.⁹⁶ Anfang Dezember 1945 kam es auf einer Konferenz der beteiligten Superintendenten zu einer scharfen Auseinandersetzung, in deren Verlauf Langer schließlich gegen den Wunsch der Superintendenten auf das Amt der Oberleitung verzichtete.⁹⁷ In Berlin wurde festgestellt, daß „dasjenige brüderliche Einvernehmen, das dem Ernst der Stunde entspricht“, in dieser Frage nicht habe erzielt werden können. Zwar wurde Präses Kellner nunmehr mit dem besonderen Auftrag der Fürsorge für die Oberlausitzer Kirchenkreise betraut und in Görlitz installiert, doch deren Verwaltung direkt dem brandenburgischen Konsistorium übertragen: „Jede Einmischung der Breslauer Kirchenleitung ... unterbleibt.“⁹⁸

Schon im September 1946 entbrannte ein neuer Streit über die Ausübung der Kirchenleitung in den Oberlausitzer Kirchenkreisen, die die schlesische Synode für den Fall reklamiert hatte, daß die Kirchenleitung ihren Geschäften im polnisch verwalteten Teil Schlesiens nicht weiter werde nachgehen können.⁹⁹ Dibelius zeigte sich aber zunächst nicht

92 Vgl. EOK APU an Kons. Kirchenprov. Brdgb. (u. Sup. Langer, Görlitz), Bln.-Charlbg. 24. 7. 1945. EZA 7/14151, Bl. 63. Vgl. Neß, 66.

93 Vgl. KL für Nieder- u. Oberschlesien an Kirchensenat APU, Breslau, z. Zt. Bln., 26. 9. 1945. EZA 7/14151, Bl. 62: „Da es von größter Wichtigkeit ist, daß politische Grenzen keine Kirchengrenzen darstellen, geben wir die Kirchenleitung über dieses Gebiet nicht auf.“

94 Vgl. KL für Nieder- u. Oberschlesien an Kirchensenat APU, Bl. 62.

95 Vgl. Der Ev. Bischof v. Berlin/Kirchendienst Ost an Sup. G. Loheyde (in Weißenfels), Bln.-Dahlem, 30. 10. 1945. EZA 7/14151, Bl. 97.

96 Vgl. Niederschr. über die Konf. d. Superintendenten der Oberlausitz westl. der Neiße in Görlitz am 3. 12. 1945, 2 f. EZA 7/14120.

97 Vgl. Niederschr. über die Konf. d. Superintendenten, 4 f.

98 Vgl. Der Ev. Bischof v. Berlin an die Teilnehmer der Görlitzer Bespr. v. 3. 12. 1945. EZA 7/14151, Bl. 64.

99 So zu entnehmen aus: KL Ev. Kirche v. Schlesien an Amtsbrüder, Görlitz, 13. 9. 1946. LKArch. Bielef. 3,10–85.

geneigt, die Angliederung dieser Synoden an das Brandenburger Konsistorium rückgängig zu machen.¹⁰⁰ Dem widersprach jedoch der altpreußische Bruderrat.¹⁰¹ Die Verhandlungen über den Status der schlesischen Oberlausitz zogen sich bis Mitte 1947 hin,¹⁰² bis durch Notverordnung festgestellt wurde, daß die „Abteilung Oberlausitz“ die Aufgaben der Kirchenleitung für den Bereich der Oberlausitzer Kirchenkreise selbständig wahrnehme.¹⁰³ Von diesem Zeitpunkt an existierte die „Evangelische Kirche von Schlesien“ mit Sitz in Görlitz. Bis zu deren endgültiger kirchenverfassungsmäßiger Konsolidierung war es freilich noch ein weiter Weg. Im Herbst 1949 zerstritt sich die Kirchenleitung darüber, ob bei der Berufung der Synode personell an die im Juli 1946 in Breslau zusammengetretene Synode anzuknüpfen sei oder ob die Synode sich nur aus Synodalen aus dem Gebiet der schlesischen Oberlausitz zusammensetzen solle.¹⁰⁴ Erst im Mai 1950 konnte eine aus den Oberlausitzer Kirchenkreisen gebildete Synode zusammentreten,¹⁰⁵ die ein Kirchenleitungsgesetz als ersten Teil einer künftigen Grundordnung für die „Evangelische Kirche von Schlesien“ verabschiedete.¹⁰⁶

Nicht zuletzt am Beispiel der schlesischen Kirchenprovinz zeigt sich, daß nicht nur im Westen, sondern auch im Osten der APU die Konzeption einer von der Berliner Zentrale relativ eigenständigen Kirchenleitung unter weitgehender Ausschaltung des alten Einflusses der Konsistorien umsetzbar war. Dabei kam den fortbestehenden Kontakten nach Berlin

100 Vgl. GenSup. Zänker an Präses Koch, Minden, 25. 10. 1946. LKArch. Bielef. 0,0 (neu) Gen. A 2–08 II. Zänker referiert dort im Sinne von Dibelius: „Nach der Ausweisung der Kirchenleitung aus Schlesien ist es mit der schlesischen Kirchenleitung überhaupt zu Ende ... Eine schlesische Kirchenleitung oder ein Konsistorium in Restschlesien d. h. in den fünf Oberlausitzer Synoden, kommt für mich nicht infrage ... Die bisherige Kirchenleitung hat künftig keine kirchenregimentlichen Befugnisse mehr. Sie kann nur privatim die etwa in Schlesien jenseits der Neisse verbliebenen Pfarrer und Gemeinden seelsorgerlich beraten und betreuen.“

101 Vgl. Beschl. Bruderrat APU, Bln., 28. 10. 1946. EZA DA 62/0091: „Wenn die schlesische Kirchenleitung nach Görlitz übersiedelt, besteht die Kirchenprovinz in der Oberlausitz weiter; die Oberlausitz bleibt die schlesische Kirche, auch wenn die Kirchenkreise östlich der Oder und Neisse nicht mehr existieren.“

102 Vgl. Neß, 68–73, u. auch u. a. Pfr. H. Schöneich, Verhandlungsber. Versamml. Oberlausitzer Pfarrer, Nochten, 3. 1. 1947. EZA 7/14151, Bl. 202 f.

103 Zu entnehmen aus: Prot. LKL. Bln., 20. 9. 1948, 3. EZA 7/1290.

104 Vgl. dazu die ausführl. Niederschr. d. Beratungen der Berliner altpreuß. KL: Prot. KL APU-Ost, Bln., 17. 11. 1949, 1–6. EZA 7/1290, sowie ebd. die „Notverordnung betr. die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien“, 17. 11. 1949.

105 Vgl. Ev. Kirche v. Schlesien, 334 f. Vgl. TB EOK 1950, 16, u. Neß, 74–77, 86–94.

106 Abgedr.: ABIEKD 4 (1950), 289–291.

aber eine nicht unwesentliche Bedeutung zu. Wie in den westlichen Landeskirchen, die sich erst nach jahrelanger Beratungsarbeit schließlich mit neuen Kirchenordnungen ausstatteten und damit ihrer Unabhängigkeit Ausdruck verliehen – im Rheinland 1952, in Westfalen 1953 –, so wurden auch in den östlichen Kirchenprovinzen Grund- bzw. Kirchenordnungen beschlossen, die die Eigenständigkeit der sich nunmehr als Landeskirchen verstehenden Kirchengebiete dokumentierten: für die „Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg“ im Dezember 1948, die „Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ im Juni 1950, für die „Pommersche Evangelische Kirche“ im September 1950 und für die „Evangelische Kirche von Schlesien“ im November 1951.

3. Die Berufung von Otto Dibelius zum Präsidenten des EOK und die in Berlin unternommene Bildung einer Kirchenleitung für die APU

1943/44 hatte der EOK wegen der starken Gefährdung durch Luftangriffe in Berlin Ausweichstellen in Kalzig, Züllichau und Stolberg (Harz) eingerichtet und seine Arbeit weitgehend dorthin verlagert.¹⁰⁷ Während die Züllichau-Kalziger Ausweichstelle im Januar 1945 fluchtartig vor dem Einmarsch russischer Truppen geräumt wurde, blieb die Dienststelle in Stolberg mehrere Monate über das Kriegsende hinaus in Betrieb.¹⁰⁸ Nur Konsistorialpräsident Walther Tröger und OkonsR Söhngen waren zuletzt in Berlin verblieben; Vizepräsident Evers, dem die Leitung des EOK oblag, nahm seine Amtsgeschäfte von Stolberg aus wahr.¹⁰⁹ Am 5. März 1945 bevollmächtigte Evers Tröger, ihn im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung als Leiter des EOK zu vertreten;¹¹⁰ am 3. April ermächtigte Evers auch Söhngen zur Vertretung des EOK.¹¹¹

107 Vgl. Meier (1984), 217 f. – Zur Arbeit in Stolberg wurden zunächst neun, in Züllichau und Kalzig 18 Mitarbeiter des EOK bestimmt; vgl. Präs. EOK APU (Evers) an Mitarbeiter, Bln., 30. 3. 1944. EZA 601/1b. Im Sept. 1944 waren bereits 15 Beamte und Angestellte in Stolberg tätig; vgl. Verz. der bei der Ausweichstelle des EOK in Stolberg (Harz) tätigen Beamten u. Angest., o. O., [ca. Sept. 1944]. EZA 7/281; vgl. auch oben Kap. VII.9.2.8.

108 Vgl. Burghart, 58. Ob die Errichtung einer Ausweichstelle im Osten und einer im Westen auf die vom EOK angeblich vorausgesehene Teilung Deutschlands in mehrere Besatzungszonen zurückzuführen ist, wie es Burghart darstellt, ist nicht aktenkundig.

109 Vgl. Meier (1984), 218.

110 Vgl. VPräs. Evers, Aktenverm., o. O., 5. 3. 1945. EZA 7/020, Bl. 275.

111 Vgl. VPräs. Evers, Aktenverm., o. O., 3. 4. 1945. EZA 7/020, Bl. 276. Vgl. Meier (1984), 644, Anm. 605.

Mitte April brach die Verbindung zwischen Stolberg und Berlin ab.¹¹² Tröger und Söhngen waren in Berlin nun zunächst auf sich gestellt. Allerdings ging von ihnen keine Initiative zu einer Neuordnung der Leitung der altpreußischen Landeskirche aus; diese ergriff vielmehr Generalsuperintendent Otto Dibelius. Er war seit 1934 ständiger Mitarbeiter der BK in Berlin-Brandenburg gewesen¹¹³ und hatte von 1937 an dem Rat der BK der APU angehört.¹¹⁴ Im März 1945 wurde er bei dessen letzter Sitzung in Potsdam beauftragt, mit Hans Böhm und Missionsinspektor Hans Lokies die Interessen der BK in den östlichen Provinzen der APU wahrzunehmen.¹¹⁵

Waren die Gegenkräfte beim Vorstoß von Dibelius an die Spitze der brandenburgischen Kirchenleitung nur gering, so stieß sein Verlangen, ein leitendes Amt auf der Ebene der altpreußischen Landeskirche zu übernehmen, doch auf verhaltenen Widerstand. Vor Kriegsende war – aller Wahrscheinlichkeit nach auch mit Evers –¹¹⁶ abgesprochen, daß im entscheidenden Moment Oberkonsistorialrat Dr. Benn die Leitung der altpreußischen Kirchenverwaltung an sich ziehen und sie dann an Dibelius übergeben sollte.¹¹⁷ Benn wurde indes zum Volkssturm eingezogen und kehrte erst Anfang Juli 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurück.¹¹⁸ So war Dibelius gezwungen, Kontakt zu Tröger und Söhngen aufzunehmen,¹¹⁹ mit denen er – offenbar nach nicht ganz unerheblichen Schwierigkeiten – eine (de iure von diesen beiden Bevollmächtigten

112 Stolberg wurde am 14. April 1945 amerikanisch besetzt – vgl. Brunotte an Marahrens. EZA 2/1/48; abgedr. bei: Besier (1989), I, Nr. 34, 134 –, Berlin Ende April/Anfang Mai von russischen Truppen eingenommen.

113 Vgl. Dibelius, 185.

114 Vgl. Stupperich (1989), 295.

115 So Meier (1984), 217. – Schwer nachvollziehbar ist, daß Dibelius im Sommer 1946 (also nur ein gutes Jahr später) angab: „Ich weiss nicht mehr genau, wie diese Bevollmächtigung gemeint war.“ Der ev. Bischof v. Bln. (Dibelius) an Niesel, Bln.-Dahlem, 3. 8. 1946. EZA 619/12.

116 Darauf deutet die Bemerkung Dibelius' gegenüber Evers hin, es sei „bereits vor Jahr und Tag bei unseren Besprechungen“ ins Auge gefaßt worden, ihm, Dibelius, die Leitung des altpreuß. EOK zu übertragen. Dibelius an Evers, Bln.-Dahlem, 4. 7. 1945, 3. EZA 637/1.

117 So Dibelius an Wurm, Bln.-Dahlem, 12. 6. 1945. Abgedr. bei: Besier (1989), I, Nr. 69, 212–214; hier 213.

118 Vgl. Tröger an Evers, Bln.-Dahlem, 2. 7 1945. EZA 7/278; sowie Söhngen an Wahn, (Bln.), 28. 6. 1945. Abgedr. bei: Besier (1989), I, Nr. 102, 297 f.

119 Vgl. Meier (1984), 218, sowie Thierfelder (1989), 25 f. Nach Trögers Darstellung war zunächst der EOK nicht im Blick der Bemühungen um eine kirchl. Neuordnung gewesen; vgl. Tröger an Evers (s. Anm. 118).

ausgehende) Berufung eines „Beirats“ zum EOK verabredete.¹²⁰ Sie schloß die formale Bitte an Dibelius ein, den Vorsitz dieses Gremiums zu übernehmen. Zu weiteren Mitgliedern wurden mit Superintendent Propst Lic. Walther Borrmann (Angermünde), D. Wilhelm Brandt (Potsdam), Pfarrer Lic. Otto Dilschneider (Berlin-Zehlendorf), Dr. Otto Heinrich von der Gablentz (Berlin-Frohnau) und Missionsdirektor D. Siegfried Knak (Berlin) Vertreter der BK, aber auch der neutralen „Mitte“ berufen.¹²¹

Dibelius strebte an, in möglichst einwandfreier Rechtskontinuität diesem Beirat die früher dem Kirchensenat und später dem Präsidenten des EOK zukommenden Rechte zu übertragen:

„Müßte nicht, um die Rechtskontinuität vollständig zu machen, in der besprochenen Erklärung auch der Befugnisse des Kirchensenats gedacht werden? Es könnte das auch geschehen, indem man die besonderen Befugnisse des Präsidenten bzw. des jur. Vicepräsidenten erwähnt, auf den die Rechte des Kirchensenats übertragen worden sind. Aber das würde, wenn ich die Rechtslage richtig im Kopf habe, eine Anwendung der bewußten Durchführungs-Verordnung involvieren, was ich gerne vermeiden möchte.“¹²²

Zu solch weitgehenden Schritten mochten sich Tröger und Söhngen zunächst jedoch nicht verstehen;¹²³ sie beließen es vorerst bei der Feststellung, daß sie in sinngemäßer Anwendung der ihnen erteilten Vollmacht „die der Berliner Dienststelle des Oberkirchenrats zufallenden Kirchenleitungsaufgaben“ mit der Maßgabe übernommen hätten, „daß sie sie in engem Zusammenwirken mit einem vom Vertrauen der Pfarrer, der Gemeinden und der Werke der Kirche getragenen Beirat“ ausüben wollten.¹²⁴ Auch in der ersten gemeinsamen Sitzung von EOK und Beirat

120 Am 27. Mai übersandte Dibelius Tröger den Entw. für eine Niederschr. über die Bildung des Beirats; vgl. Dibelius an Tröger, [Bln.], 27. 5. 1945. EZA 7/1264. Daß die Berufung des Beirates mit Schwierigkeiten verbunden war, deutete Dibelius bald darauf gegenüber Wurm an; vgl. Dibelius an Wurm (s. Anm. 117), 213.

121 So KonsPräs. Tröger/OKonsR Söhngen, Niederschr. über die Bildung eines Beirats, Bln., 4. 6. 1945. EZA 7/1289. Abgedr. bei: Besier (1989), I, Nr. 98, 284 f.

122 Dibelius an Tröger, Bln.-Lichterf., 3. 6. 1945. EZA 7/1264.

123 Vgl. Tröger an Dibelius, Bln.-Charlbg., 6. 6. 1945. EZA 7/1264. Tröger wies ausweichend darauf hin, daß die Niederschrift über die Bildung des Beirates vom 4. Juni die über die regelmäßigen Leitungs- und Verwaltungszuständigkeiten des EOK hinausgehenden Leitungsaufgaben des Kirchensenats „berücksichtige“.

124 So KonsPräs. Tröger/OKonsR Söhngen, Niederschr. über die Bildung eines Beirats, Bln., 4. 6. 1945. EZA 7/1289. – Dementsprechend verstand man auch die Rolle Dibelius' als eine eng begrenzte: „... der Herrn Gen.Sup. D. Dibelius als Mitglieder des Beirats angetragene Vorsitz bei den Beratungen mit dem Beirat bezieht sich nur auf die Beratungen als solche ...“ (so Tröger an Evers, Bln.-Dahlem, 2. 7. 1945. EZA

am 27. Juni versuchte Tröger noch, weitergehende Entscheidungen mit der Begründung zu umgehen, es sei die Hauptaufgabe des Beirats, „mit der Berliner Dienststelle des EOK zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kirchensenats zusammenzutreten und ihr die innere Vollmacht dazu zu geben“.¹²⁵

Trögers Bemühen, mit dem er sich zunächst auch durchsetzen konnte, separat in Berlin getroffene Entscheidungen auch unter Hinweis auf die zu wahrende Einheit der APU zu vermeiden, war berechtigt, denn die Stolberger Außenstelle nahm (wie nicht anders zu erwarten) die dem EOK zustehenden Weisungsbefugnisse weiter wahr,¹²⁶ sie erwartete, daß die von ihr erlassenen Verfügungen den von Berlin aus erreichbaren Konsistorien zur Nachachtung mitgeteilt würden.¹²⁷

Dibelius' Pläne aber gingen in eine andere Richtung.¹²⁸ Am 4. Juli 1945 – Benn war gerade nach Berlin zurückgekehrt –¹²⁹ wandte er sich mit einem Schreiben an Evers in Stolberg,¹³⁰ in dem er die Bestellung

7/278). Thierfelder (1989), 26, interpretiert die Niederschrift Söhngens und Trögers falsch als durch Evers und Hymmen Tröger und Söhngen erteilte Vollmacht, Dibelius das Amt des Präsidenten des EOK zu übertragen. Auch gegen Seidel, 122, der behauptet, Tröger und Söhngen hätten kraft ihres Amtes Dibelius zum neuen Präsidenten des Oberkirchenrats berufen und dann mit ihm zusammen als „Dreiergruppe“ die Bildung des Beirats betrieben.

- 125 Prot. Gemeinsame Sitzung EOK/Beirat APU, [Bln.], 27. 6. 1945. TOP 3. EZA 7/1289.
- 126 Sie veranlaßte u. a., daß die vor Organen der Bekennenden Kirche abgelegten theologischen Prüfungen nunmehr als gültig anzuerkennen seien; ebenso sollten die Nachteile, die bisher BK-Pfarrern aus der Nichtanerkennung ihrer Prüfungen bei der Berechnung des Dienalters entstanden waren, mit Wirkung vom 1. 6. 1945 an aufgehoben werden. Vgl. EOK APU an Kons. Stolberg (Harz), 11. 6. 1945. EZA 2/369. Außerdem traf sie erste Entscheidungen in Sinne einer Reinigung der Kirche, indem sie in der Kirchenprov. Sachsen vier Superintendenten, die der Gruppe der Thüringer DC angehörten, ihres Amtes enthob; so EOK APU (VPräs. Hymmen) an Söhngen, Stolberg (Harz), 14. 6. 1945. EZA 7/279.
- 127 Ebenso regte man an zu prüfen, inwieweit auch in der Mark Brandenburg Maßnahmen gegen zu den Thüringer DC gehörige Superintendenten in die Wege zu leiten seien.
- 128 Noch Mitte Juli 1945 schrieb er an Martin Niemöller: „Mit dem Oberkirchenrat sind wir noch nicht so weit. Ich hoffe aber, daß es auch da noch in Ordnung kommen wird.“ Dibelius an M. Niemöller, Bln.-Lichterf. West, 17. 7 1945. Abgedr. bei: Bessier (1990), II, Nr. 140, 134 f., hier 134.
- 129 Benn reiste dann nach Stolberg und überbrachte bei dieser Gelegenheit sowohl Trögers Schreiben v. 2. 7. als auch Dibelius' Schreiben v. 4. 7. 1945; so Meier (1984), 646, Anm. 608.
- 130 Vgl. Dibelius an Evers, Bln.-Dahlem, 4. 7. 1945. EZA 637/1. Zum Inhalt des Schreibens vgl. auch Meier (1984), 645 f., Anm. 608.

des Beirats zum EOK als nicht befriedigend charakterisierte; schon jetzt lasse sich absehen, daß dieser Beirat „wirkliches Leben“ nicht gewinnen werde.¹³¹ Statt dessen müsse eine Personalunion zwischen der Leitung der Berliner und der altpreußischen Kirche hergestellt werden.

„Es wäre dann diejenige Gestaltung kirchlicher Oberleitung erreicht, die in allen Kirchen der Welt, ausser in Deutschland, eine Selbstverständlichkeit ist. Denn nirgends kennt man eine Oberleitung, die von den Kirchenprovinzen abgelöst lediglich in einer Oberetage wohnt; sondern der Erzbischof ist immer zugleich Bischof einer Provinzial-Diözese, und der Moderator mit seinem Stab ist zugleich Gemeindepfarrer und Leiter eines Kirchenkreises.“¹³²

Er halte es darum für richtig, wenn Evers seine Leitungsbefugnisse auf ihn, Dibelius, übertrage; im Gegenzug werde er sich dafür einsetzen, dem EOK die Bedeutung zu erhalten. Dibelius deutete an, Evers in seinem Amt belassen und die getrennte Arbeitsweise in Stolberg und Berlin zunächst nicht antasten zu wollen. Der Entscheidungsspielraum von Evers sollte nicht unmittelbar eingeschränkt werden; auch alle anderen Mitglieder der Behörde, sofern sie nicht Deutsche Christen waren, erklärte Dibelius für tragbar. Schließlich verwies er auf schon vor Kriegsende mit Evers in ähnlichem Sinn geführte Unterredungen.¹³³

„Nur dürfte der Name von Herrn Vizepräsidenten D. Hymmen nach aussen hin nicht mehr erscheinen; dazu wissen zu viele Menschen von den Huldigungstelegrammen des Vertrauensrates an Hitler.“¹³⁴

Evers reagierte auf Dibelius' Ansinnen der Tendenz nach positiv,¹³⁵ wie auch der Geistliche Vizepräsident Johannes Hymmen keine gewichtigen Einwände vorbrachte. Dieser äußerte vielmehr die Absicht, in den Ruhestand treten zu wollen.¹³⁶ Träger und Söhngen sahen nun keine Möglichkeit mehr, sich dem Begehren Dibelius' nach Übernahme der Leitung des EOK entgegenszustellen.¹³⁷ Den von Evers in Aussicht ge-

131 Vgl. Dibelius an Evers, 2.

132 Dibelius an Evers, 2.

133 Vgl. Dibelius an Evers, 2 f.

134 Dibelius an Evers, 3.

135 So OKonsR E. Bender an OKonsR G. Steckelmann, Stolberg (Harz), 10. 8. 1945, 1. Abgedr. bei: Besier (1990), II, Nr. 245, 347–349; hier 347. – Das Schreiben von Evers widerlegt die später von Benn (1948), 69, aufgestellte Behauptung, Evers habe, „in der Provinz“ befindlich, „nach keiner Seite hin eine Verbindung aufnehmen“ können.

136 Vgl. Meier (1984), 646, Anm. 608.

137 Anders wird man nicht deuten können, was Söhngen Bender am 6. 8. mitteilte: „Morgen werden nun wichtige Entscheidungen fallen. Man wird die Amtsdauer von Herrn Dr. Werner für beendet erklären und Herrn Dibelius zum Präsidenten des

stellten baldigen Besuch in Berlin¹³⁸ war Dibelius nicht mehr abzuwarten bereit, nachdem Anfang August angefragt wurde, ob er an der für Ende dieses Monats geplanten Kirchenführerkonferenz in Treysa teilzunehmen gedenke.¹³⁹ Für die anberaumte nächste Sitzung des EOK mit dem Beirat am 7. August 1945¹⁴⁰ wurde deshalb die Tagesordnung erheblich verändert; sie sah jetzt die Beschlußfassung über eine tiefgreifende Umgestaltung an der Spitze der altpreußischen Landeskirche vor:¹⁴¹ Dibelius sollte in Treysa nicht nur für die Kirchenprovinz Berlin-Brandenburg, sondern auch als Vertreter der altpreußischen Landeskirche in Erscheinung treten können.¹⁴²

In der Sitzung am 7. August begründete Konsistorialpräsident Tröger die kurzfristige Änderung der Tagesordnung mit dem Hinweis, die Vertretung der altpreußischen Landeskirche in Treysa müsse einwandfrei sein.¹⁴³ In Abwesenheit Dibelius' erläuterte er, die Mitglieder des EOK seien zunächst der Ansicht gewesen seien, Dibelius habe neben seinen Ämtern als Generalsuperintendent und Vorsitzender sowohl des Berlin-

Evangelischen Oberkirchenrates machen. Gleichzeitig wird aus der Synthese Evangelischer Oberkirchenrat und Beirat eine neue Kirchenleitung entstehen; nachdem Herr Evers in seinem Brief an Dr. Dibelius, von dem er uns unglaublicherweise nicht einmal eine Abschrift hat zukommen lassen, sich derart festgelegt hat, war seine Massnahme praktisch präjudiziert.“ So zit. in: OKonsR Bender an OKonsR Steckelmann, (s. Anm. 135), 348.

138 Vgl. OKonsR Bender an OKonsR Steckelmann, 347.

139 So jedenfalls nach der Einschätzung Söhngens in einem Brief an OKonsR Bender am 6. 8. 1945; wiedergeg. in: OKonsR Bender an OKonsR Steckelmann, 348.

140 Der Termin der Sitzung stand spätestens am 24. 7. 1945 fest; zu entnehmen aus: Söhngen an Wahn, Bln.-Charlbg., 24. 7. 1945. Abgedr. in: Besier (1990), II, Nr. 165, 191 f; vgl. 191.

141 Die urspr. Tagesordnung (abgedr. bei: Besier (1990), II, Nr. 223, 291) datiert v. 30. 7. 1945; vgl. 287. Erst der Nachtrag (vgl. 291) sah vor, daß die Frage der Besetzung des Präsidentenamtes des altpreußischen EOK in dieser Sitzung erörtert werden sollte.

142 So OKonsR Bender an OKonsR Steckelmann (s. Anm. 135), 348. – Die in Berlin erreichbaren Mitglieder des Bruderrates scheint Dibelius nicht über sein Ansinnen, die Präsidentschaft des EOK zu übernehmen, informiert zu haben. So Jacobi an M. Niemöller, Bln., 11. 8. 1945. Abgedr. bei: Besier (1990), II, Nr. 240, 325–327.

143 Zugleich warnte er, „es sei mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß in den Kirchenprovinzen, über das berechtigte Bestreben nach größerer Selbständigkeit hinaus, ungesunde, der landeskirchlichen Einheit abträgliche Tendenzen zur Wirkung kommen würden, wenn die Landeskirchenleitung nicht alsbald wirksam in Erscheinung trete“. Vgl. Prot. Gemeinsame Sitzung EOK/Beirat APU [Bln.], 7. 8. 1945, zu Nachtrag TOP 1 u. 2, EZA 7/1289. Abgedr. bei: Besier (1990), II, Nr. 223, 287–291, hier 288.

Brandenburgischen Konsistoriums als auch des Beirates – den Träger nun schon als „vorläufigen Kirchensenat“ bezeichnete – nicht auch noch das Amt des Oberkirchenratspräsidenten zugemutet werden können. Nun aber sei man zu der Überzeugung gekommen, daß nicht das eher unbekannte Amt des Kirchensenatspräsidenten, sondern das des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats „seinem Träger diejenige Stellung gebe, deren der oberste Repräsentant der Landeskirche im Blick auf die vorliegenden entscheidungsvollen Aufgaben bedürfe“. Vielsagend ist die Bemerkung Trögers, eine persönliche Aussprache mit Dibelius habe zum Einverständnis über die erörterten Gesichtspunkte geführt, und nun stünden die Berliner Mitglieder des EOK „mit innerer Sicherheit und Freudigkeit“ zu dem Vorschlag, Dibelius zum Präsidenten zu berufen.¹⁴⁴

Berücksichtigt man das anfängliche Zögern Trögers und Söhngens, Dibelius überhaupt Leitungsbefugnisse hinsichtlich des EOK einzuräumen, so ist diesen Ausführungen Trögers zwischen den Zeilen zu entnehmen, nach welchem Ringen er seinerseits diesen Schritt vollzog und welcher Druck dabei offenbar von Dibelius ausgeübt wurde. Schon vor der Sitzung waren die wichtigsten Personalentscheidungen abgestimmt worden. Die Amtszeit des bisherigen EOK-Präsidenten, Dr. Friedrich Werner, sollte für beendet erklärt¹⁴⁵ und Dibelius in dieses Amt berufen werden (was dann am 7. August auch einstimmig geschah). Anstelle von Vizepräsident Ernst Loycke wollte Dibelius Konsistorialpräsident Tröger mit den Geschäften des weltlichen Vizepräsidenten betrauen.¹⁴⁶ Nimmt man hinzu, daß Söhngen mit der Wahrnehmung der Geschäfte des geistlichen Vizepräsidenten beauftragt wurde,¹⁴⁷ so zahlte sich das Entgegenkommen der beiden von Evers vor Kriegsende zu seiner Vertretung in Berlin Bevollmächtigten auch durch einen persönlichen Gewinn an Lei-

144 Prot. Gemeinsame Sitzung EOK/Beirat APU, 288.

145 An sich waren der Präsident wie die Mitglieder des EOK auf Lebenszeit berufen; so nach Art. 132 (2) u. Art. 132 (3) VU APU; vgl. Noetel, 210. Tröger rechtfertigte den Beschluß über das Ausscheiden Werners mit der Feststellung, er „sei nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates eine Selbstverständlichkeit“. Vgl. Prot. Gemeinsame Sitzung EOK/Beirat APU, Nachtrag TOP 1, 289.

146 So Söhngen an Hymmen; wiedergeg. in: OKonsR Bender an OKonsR Steckelmann (s. Anm. 135), 348. – Loycke erklärte nach der Übernahme des EOK-Präsidentenamtes durch Dibelius, er habe sich entschlossen, sein Amt niederzulegen, „um für eine Umbildung des Präsidiums freie Bahn zu machen“. Dibelius dankte Loycke „für den ritterlichen Entschluß“ und gab der „herzlichen Verehrung“ Ausdruck, die dieser sich „durch seine ganze Amtstätigkeit erworben habe, und die ihm unverändert erhalten bleibe“. Prot. Gemeinsame Sitzung EOK/Beirat APU, 289.

147 Vgl. Prot. Gemeinsame Sitzung EOK/Beirat APU, Nachtrag TOP 3, 290.

tungskompetenzen in der Behörde aus. Auf der anderen Seite waren die bisher führenden Mitglieder des EOK, die sich in Stolberg aufhielten, durchweg Verlierer bei der Neuverteilung der Leitungsbefugnisse in der altpreußischen Kirche.¹⁴⁸

Der 48jährige Präsident Dr. Werner war am 2. Mai 1945 in französische Kriegsgefangenschaft gekommen und wurde wenige Tage später bei einem Autounfall schwer verletzt. Ende Juni 1945 bemühte er sich vom Lazarett aus beim württembergischen Landesbischof Wurm, ihn für eine kirchliche Beschäftigung anzufordern, um so eine Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zu erreichen. Dabei war sich Werner nicht nur bewußt, keinerlei Ansprüche stellen zu können, sondern auch, daß eine dauerhafte Anstellung im kirchlichen Dienst möglicherweise nicht in Frage kommen würde. Ein Interesse, in den Dienst der altpreußischen Landeskirche zurückzukehren, äußerte Werner nicht, vielmehr betonte er, schon 1941 und dann noch einmal 1943 beim Reichskirchenministerium versucht zu haben, aus seinem Amt beim altpreußischen EOK entlassen zu werden („Maßgebend war für mich jedesmal der sachliche Gesichtspunkt, durch den Fortfall meiner Person der Kirche die Freiheit des Handelns wiederzugeben.“), was jedoch vom Reichskirchenministerium (Dr. Muhs) mit der Begründung abgelehnt worden sei, während des Krieges dürften keine maßgebenden Posten neu besetzt werden.¹⁴⁹

Zur Zeit der Beschlußfassung war Werners Aufenthaltsort in Berlin nicht bekannt. Aus der französischen Kriegsgefangenschaft wurde er in die britische Besatzungszone abgeschoben und fand Unterkunft bei seinem Schwager in Krefeld.¹⁵⁰ Offiziell konnte Werner die Entscheidung, daß seine Amtszeit beendet sei, erst Anfang Oktober 1945 mitgeteilt werden.¹⁵¹

Rechtlich lag der Übertragung des Präsidentenamtes an Dibelius nur ein Beschluß des EOK zugrunde, dem die Mitglieder des Beirats zugestimmt hatten. Daß man nicht das ausdrückliche Einverständnis der Stolberger Mitglieder des EOK, insbesondere Vizepräsident Evers', besaß, rechtfertigte Träger damit, daß Verhandlungen mit Evers „eine nicht zu verantwortende Verzögerung“ bedeutet hätten; der vorliegende Notstand mache es vielmehr „zur unabweisbaren Pflicht“, „zu Kirchenleitungsmaßnahmen überzugehen, die sich über den bisherigen Wirkungsbereich [der Berliner Dienststelle des EOK] hinaus auf die gesamte Landeskirche

148 Hymmen wurde auf seinen Antrag hin mit Wirkung v. 31. 12. 1945 in den Ruhestand versetzt; vgl. LKL APU, 6. Sitzung, [Bln.], 6. 11. 1945. TOP 7, 5. EZA 7/1289.

149 So Werner an Wurm, Tuttlingen, 25. 6. 1945. Abgedr. in: Besier (1989), I, Nr. 94, 267–270; hier 270.

150 So Mensing, Aktenverm. Düsseldorf, 4. 9. 1945. LKArch. Düsseld. Kons. Rheinprov. A II 1 a 2.

151 Vgl. EOK APU (Dibelius) an Präs. a. D. Dr. Werner, Bln.-Charlbg., 9. 10. 1945. LKArch. Düsseld., Nachl. Mensing, 7. Vgl. Kampmann, Westfalen, 252, Anm. 58 f.

erstreckten“.¹⁵² Damit war zugunsten des für notwendig erachteten größeren Handlungsspielraumes der zunächst verfolgte Gedanke der Rechtskontinuität aufgegeben.¹⁵³

Die erste von Dibelius nach seiner Berufung zum Präsidenten des EOK initiierte Maßnahme bestand in einer weiteren Umgestaltung der Leitung der APU.¹⁵⁴ Da die aufgrund der 15. und der 17. Durchführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Sicherung der DEK dem Präsidenten des EOK hinsichtlich der Leitung der Kirche übertragenen Befugnisse erloschen seien und Kirchensenat und Generalsynode nicht mehr bestünden, komme es dem EOK entsprechend der ihm durch Artikel 131 (VU) auferlegten Verantwortung zu, diesen Notstand zu beheben. Darum würde der bestehende Beirat mit dem EOK zu einem einheitlichen, als „Kirchenleitung“ zu bezeichnenden Gremium verschmolzen, das die Aufgaben des Kirchensenats und der Generalsynode wahrzunehmen habe.¹⁵⁵ Den Vorsitz in dieser Kirchenleitung komme dem Präsidenten des EOK (also Dibelius) zu, der in dieser Situation auch die vier mit Stimmrecht in der Kirchenleitung ausgestatteten Mitglieder des EOK berufen dürfe.¹⁵⁶ Die Mehrheit in der Kirchenleitung bleibe aber den nicht zum EOK gehörenden Mitgliedern vorbehalten.¹⁵⁷ Im übrigen sollte sich das Gremium durch Zuwahl ergänzen.¹⁵⁸

Noch in der Gemeinsamen Sitzung von EOK und Beirat machte Dibelius von den ihm gegebenen Rechten Gebrauch und berief Konsistorialpräsident Tröger, Oberkonsistorialrat Benn, Oberkonsistorialrat Söhnngen und Propst Böhm zu stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchenleitung; zugleich beauftragte er Tröger und Söhnngen, die den Vizepräsidenten zukommenden Geschäfte wahrzunehmen.¹⁵⁹

152 Prot. Gemeinsame Sitzung EOK/Beirat APU (s. Anm. 143), 289.

153 Diese Entwicklung erscheint später nur noch verschleiert; im Tätigkeitsber. des EOK vor der Generalsynode 1950 ist davon nichts mehr zu erkennen; hier spricht man von der Bildung der Kirchenleitung „auf dem Wege des Notrechts“; vgl. TB EOK 1950, 5 f.; hier 6.

154 Vgl. dazu u. a. Benn (1948), 69 f.; Elliger, 156 f.; Delius, 133 f.; Meier (1984), 646, Anm. 609; Seidel (1993), 123 f.

155 Vgl. VO über die Leitung der Ev. Kirche d. APU, § 1 (1). Abgedr. bei: Besier (1990), II, 292.

156 Vgl. VO über die Leitung der Ev. Kirche d. APU, § 1 (3).

157 Vgl. Prot. Gemeinsame Sitzung EOK/Beirat APU (s. Anm. 143), Nachtrag TOP 2, 289 f.

158 Vgl. VO über die Leitung der Ev. Kirche d. APU, § 1 (2).

159 Vgl. Prot. Gemeinsame Sitzung EOK/Beirat APU, Nachtrag TOP 3, 290. – Bezeichnenderweise wurden Tröger und Böhm erst im folgenden Schritt zu Mitgliedern des EOK gewählt; vgl. TOP 4.

Zu klären blieb die Stellung von Evers. Dibelius teilte ihm mit, daß die Leitung des altpreußischen EOK wieder von Stolberg nach Berlin verlegt worden sei, die Arbeit in Stolberg aber unter Evers' Leitung als Außenstelle fortgeführt werden solle.¹⁶⁰ Dabei formulierte Dibelius nicht ohne Sarkasmus, daß er es „lebhaft begrüßt“ habe, daß die Berliner Mitglieder des altpreußischen EOK „sich angesichts der Lage zu einem ebenso raschen wie wohlüberlegten Handeln entschlossen“ hätten: „Wenn damit die Leitung des EO[K] aus Ihrer Hand in die meine übergeht, so weiß ich mich mit Ihnen einig in dem Wunsch, daß die Umbildung der Leitung die für die Entschließungen der nächsten Zeit unerlässlich klare und eindeutige Zielsetzung in der Führung und Vertretung der altpr[eußischen] Kirche sichern möge.“¹⁶¹

Was Dibelius darunter verstand, machte er in einem erläuternden Schreiben an die in der sowjetischen Besatzungszone gelegenen Provinzialkonsistorien deutlich. Er gab darin seiner Hoffnung Ausdruck, daß es bald möglich werde, auch Vertreter der Kirchenprovinzen Pommern, Schlesien und Sachsen in die neue Kirchenleitung zu berufen. Zugleich unterstrich er den Führungsanspruch des EOK gegenüber den westlichen Kirchenprovinzen. Deren Vertretung stünden zwar leider „einstweilen noch die bekannten Hindernisse“ – also die Trennung durch die Errichtung der verschiedenen Besatzungszonen der Alliierten – entgegen, „an deren Verbindung mit der altpr. Landeskirche“ halte die Kirchenleitung allerdings „selbstverständlich“ fest.¹⁶²

Der tatsächliche Ablauf der Übernahme der altpreußischen Kirchenleitung durch Otto Dibelius widerlegt dessen spätere Behauptung, ein anderes Vorgehen – etwa die Umbildung der Kirchenleitung durch den Bruderrat – sei unmöglich gewesen, weil die „alten Gewalten in der Kirche“ anfänglich nicht gewillt gewesen seien, ihre Ämter aus der Hand zu geben, die Auseinandersetzung mit ihnen die Kirche in „schwerste rechtliche Verwirrung und in scharfe innere Kämpfe“ gestürzt und damit die Entscheidung, wer die evangelische Kirche zu regieren habe, „in die Hände der russischen Generäle gelegt“ hätte.¹⁶³

Entgegen dem in der Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ bekundeten Willen der BK zur Dezentralisierung der APU und zur Vervollständigung der Kirchenprovinzen existierte damit eine dezidierte

160 So Präs. EOK APU (Dibelius) an VPräs. Evers, Bln.-Charlbg., 10. 8. 1945, 2 f. EZA 7/010. Zugleich deutete Dibelius an, daß in absehbarer Zeit die Stolberger Außenstelle aufzulösen sei.

161 Präs. EOK APU (Dibelius) an VPräs. Evers, 2.

162 Präs. EOK APU (Dibelius) an Konss. in Berlin, Greifswald, Magdeburg, Stolberg u. Roßla, Bln.-Charlbg., 10. 8. 1945, 3 f., hier 4. EZA 7/010.

163 Der ev. Bischof v. Berlin (Dibelius) an Asmussen, Bln.-Dahlem, 8. 7. 1946. LKArch. Hannover L 3 II/18. Zur Kritik am Abweichen Dibelius' von den in der Denkschrift avisierten Strukturen vgl. G. Harder an M. Niemöller, Bln., 9. 8. 1945. Abgedr. bei: Besier (1990), II, Nr. 229, 299–302; hier 300.

Anspruch, auch weiterhin von Berlin aus die Leitung der altpreußischen Kirche wahrzunehmen, der sich in der Person von Otto Dibelius personifizierte. Eine Auseinandersetzung über die Zukunft der altpreußischen Landeskirche stand deshalb bei der Zusammenkunft der Kirchenführer in Treysa zu erwarten.¹⁶⁴

4. Die Treysaer Vereinbarung über die künftige Leitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

Als man im Juli und in der ersten Augushälfte 1945 im Westen von den in Berlin eingeleiteten Schritten zur Umbildung des EOK erfuhr,¹⁶⁵ wurden sofort Überlegungen angestellt, wie man dem Ansinnen Dibelius', in Treysa als Repräsentant der altpreußischen Landeskirche aufzutreten, begegnen könnte. Rheinland und Westfalen waren von Bischof Wurm bereits als selbständige Landeskirchen zur Kirchenführerkonferenz eingeladen worden.¹⁶⁶ Lücking und Mensing verabredeten am 16. August am Rande einer Superintendentenkonferenz in Unna, daß Rheinland und Westfalen zur Frage der Zukunft der APU nicht unvorbereitet nach Treysa kommen sollten.¹⁶⁷

164 Kritische Stimmen zum Abweichen Dibelius' von den in der Denkschrift beschriebenen Strukturen der Kirchenleitung gab es auch in Berlin; vgl. Harder an M. Niemöller, Bln., 9. 8. 1945, 300.

165 So berichtete H. Grüber am 8. 6. 1945 in einem Schreiben knapp über die Entwicklung in Berlin: Grüber an Amtsbrüder in Westf. (Lücking). LKArch. Bielef. 3,10–26. Präses Koch war via Stolberg durch Treffen mit OKonsR Steckelmann am 5. 7. u. 1. 8. über die Vorbereitungen der Neubildung der altpreuß. Kirchenleitung informiert. Ev. Kirche v. Westf. (Koch) an Leitung Ev. Kirche Rheinprov. Bielef., 5. 7. 1945. LKArch. Düsseld. Kons. Rheinprov. B XIII a 3 XXVII. Am 15. 8. gab Steckelmann zudem recht detaillierte Kenntnisse über die Anfang August in Berlin getroffenen Entscheidungen an v. Bodelschwingh weiter, die er von OKonsR Bender erhalten hatte (Steckelmann an Bodelschwingh, Göttingen, 15. 8. 1945. Abgedr. bei: Besier (1990), II, Nr. 245, 347); dazu gehörten auch die Entwürfe der Beschlüsse über die Berufung Dibelius' zum Präsidenten des EOK u. der „Verordnung über die Leitung der Ev. Kirche der altpreussischen Union“; vgl. HAB 2/39–215, Bl. 70 f.

166 Vgl. Wurm an OKonsR Brunotte, [18. 7. 1945 o. kurze Zeit später]. Abgedr. bei: Besier (1990), II, Nr. 116, 45f. „Ob ein EOK für die altpreußische Union, für den ebenfalls unter Vorsitz von D. Dibelius eine Ersatzstelle geschaffen worden ist, weiterbestehen kann, wird sich noch zeigen müssen. Die rheinische und westfälische Kirche betrachten sich jetzt als unabhängige Landeskirchen und sind von uns als solche zu der Konferenz eingeladen.“

167 Vgl. Kampmann, Westfalen, 206 f. Vgl. Lücking an Niesel, Barkhausen (Porta), 17. 8. 1945, abgedr. bei: Besier/Ludwig/Thierfelder, Dok. 4, 54 f.: „... über Treysa habe ich nichts gehört ... Das alles ist betrüblich im Blick auf die Frage „Preussen“.

Die Treysaer Konferenz war die erste Gelegenheit einer Begegnung von Abgesandten aus dem Osten und dem Westen der APU nach dem Krieg.¹⁶⁸ Die rheinische Kirchenleitung war durch Stoltenhoff, Beckmann, Harney und Mensing vertreten; aus Westfalen waren Präses Koch, Hardt, Schlink und Ernst Kleßmann erschienen; für Berlin-Brandenburg Dibelius und Böhm, aus Breslau Diplomingenieur Kurt Milde und Stadtdekan Joachim Konrad; für den altpreußischen Bruderrat traten neben Karl Lücking und Heinrich Held Martin Niemöller, Wilhelm Niesel, Franz-Reinhold Hildebrandt und der Jurist Hermann Ehlers auf.

Obwohl sich Dibelius in Treysa als Repräsentant der altpreußischen Landeskirche darstellte,¹⁶⁹ vermochte er nicht, auf die dort diesbezüglich geführten Verhandlungen Einfluß zu nehmen. Vielmehr scheint Präses Koch das Heft in die Hand genommen zu haben, und für die Abfassung der „Treysaer Vereinbarung“ zeichnen insbesondere die Rheinländer Beckmann und Mensing verantwortlich.¹⁷⁰

Ein erster Entwurf dieser Vereinbarung trägt das Datum des 28. August 1945.¹⁷¹ Im Verlauf der von Präses Koch geleiteten Sitzung am letzten Konferenztage, dem 31. August, wurde dann die folgende Vereinbarung über die „Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ unterzeichnet:

Ich habe mir die grösste Mühe gegeben, eine Aktion bezw. gemeinsame Beratung über Preussen in Gang zu bringen. Held hüllt sich in Schweigen. Inzwischen restauriert sich der E.O. und reisst manches an sich. Sehr bedauerlich“.

168 Das gilt trotz der Tatsache, daß nur wenige Abgesandte aus dem sowjetisch besetzten Teil Deutschlands nach Treysa hatten gelangen können; vgl. Hauschild (1995), XXI. Vgl. auch die Angaben über die Teilnehmer an der Treysaer Kirchenversammlung bei Besier/Ludwig/Thierfelder, Dok. 27, 212 f.

169 So Bischof Dibelius an Landesoberpfarrer M. Mitzenheim (Eisenach), Pfr. Dr. Beste (Schwerin) und Ev. Landeskirchenrat für Anhalt (Dessau), Bln.-Charlbg., 8. 9. 1945. EZA 7/1090, Bl. 67f; vgl. Bl. 67r: „Die Evangelische Kirche der altpr. Union habe ich meinerseits in Begleitung einiger Mitarbeiter vertreten können.“ Einschränkend setzte Dibelius hinzu: „Für sie [die altpreuß. Landeskirche] haben ferner die neugebildeten Provinzialkirchenleitungen Westfalens und der Rheinprovinz an der Versammlung teilgenommen.“

170 So OKonsR Benn, Aktenverm., Bln.-Charlbg., 27. 9. 1945. EZA 7/4193, Bl. 21. – Steckelmann bezeichnete Mensing später einmal als einen „der Väter von Preußisch Treysa“; vgl. Ev. Kirche v. Westf./LKA (Steckelmann) an OKR Mensing, Bielef., 2. 7. 1947. LKArch. Düsseld. Kons. Rheinprov. B I a 64, Beiakten.

171 [Ohne Titel]. Treysa, 28. Aug. 1945. LKArch. Bielef. 3,10–85. Dgl. EZA 601/23. Abgedr. bei: Besier/Ludwig/Thierfelder, Dok. 42, 318–322.

Treysa, den ^{31.}28. August 1945

In der Evangelischen Kirche der APU ist durch die kirchenfeindliche Politik der NS-Staatsführung der Kirchensenat als verfassungsmässiges Organ der Leitung zuerst in seiner Zusammensetzung so verändert worden, dass er zur Leitung der Kirche im Sinne des Verspruchs der Verfassung untauglich wurde. Darnach haben seine Funktionen überhaupt aufgehört. Er kann sie heute ebensowenig wie die Generalsynode wieder aufnehmen. Die verfassungsmässige Bindung des EO an diese Organe lässt nach deren Fortfall die Übernahme der alleinigen Kirchenleitung durch ihn nicht zu. Angesichts dieses Notstandes der Evangelischen Kirche der APU sind in Treysa zusammengetreten:

1. Vertreter des Bruderrats der Evangel. Kirche der APU als desjenigen Organs der Leitung, das, berufen von der Bekenntnissynode der APU, in deren Auftrag bekenntnisgebundene Kirchenleitung ausgeübt hat.
2. Vertreter derjenigen Kirchenleitungen von Kirchenprovinzen der APU, die sich im Notstande der Kirche inzwischen auf bekenntnisnäherer Grundlage gebildet haben.

Es trafen zusammen:

1. Vom Bruderrat der Evangel. Kirche der APU die Mitglieder: Dibelius, Niemöller, Niesel, Held, Lücking, Hildebrand, Ehlers.
2. Von neu gebildeten Kirchenleitungen der Kirchenprovinzen
 - a) der Evangel. Kirche der Rheinprovinz: Generalsuperintendent D. Stoltenhoff, Pfarrer Lic. Beckmann, Pfarrer Harney, Dr. Hensing.
 - b) der Evangel. Kirche von Westfalen: Präses D. Koch, Konsistorialrat Hardt, Pfr. Dr. Klesmann, Lic. DeSchlink.
 - c) der Evangel. Kirche von Berlin-Brandenburg: Generalsup. D. Dibelius, Propst Dr. Bühm,
 - d) der Evangel. Kirche von Schlesien: Stadtdiakon Konrad, Ingenieur Hilde.

Diese erklären einmütig:

Im Notstand der Evangel. Kirche der APU nehmen wir die kirchenleitenden Befugnisse der Generalsynode und des Kirchensenats stellvertretend wahr und bestimmen über die Leitung der Evangel. Kirche der APU was folgt:

1. Die Kirchenleitung in den Provinzen durch die bisherigen Konsistorien hat aufgehört. Wo Konsistorien noch bestehen, arbeiten sie als Verwaltungsstelle der Kirchenleitung. Als Kirchenleitung sind an die Stelle der Konsistorien in den Kirchenprovinzen Rheinland, Westfalen, Berlin-Brandenburg und Schlesien neue bekenntnisgebundene Leitungen getreten. In den übrigen Provinzen sind solche Leitungen zu bilden.
2. Die Kirchenleitungen der Provinzen, in denen bekenntnisgebundene Leitungen bereits bestehen, üben das Kirchenregiment für ihren Bereich selbständig auf der Grundlage der Verfassungsurkunde der Evangel. Kirche der APU bzw. der Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, soweit erforderlich im Wege neuer Rechtsgestaltung aus. Die kirchenleitenden Funktionen, die nach der Verfassungsurkunde dem Kirchensenat und dem EO zustehen, werden für ihren Bereich von den Kirchenleitungen der Provinzen wahrgenommen.

Insbondere üben die Kirchenleitungen selbständig aus

- 2 -

Das Notverordnungsrecht, das Recht der Errichtung, Besetzung und Einsetzung von Pfarrstellen, das Recht der Berufung und Abberufung der Beamten für die Leitung der Provinzialkirchen, des Direktors des Predigerseminars, sowie die Bestätigung der Superintendenten und Synodalassessoren.

3. Jede Kirche einer Provinz entsendet in die "Leitung der Evangelischen Kirche der APU" Vertreter und zwar

| | |
|-----------------------|---|
| 1. Berlin-Brandenburg | 4 |
| 2. Schlesien | 1 |
| 3. die Rheinprovinz | 2 |
| 4. Westfalen | 2 |

Nach Bildung bekenntnisgebundener Kirchenleitungen entsenden die Kirchenprovinz Sachsen zwei, die übrigen Kirchenprovinzen je einen Vertreter in die Kirchenleitung.

Zu der Leitung der Evangel. Kirche der APU gehören ferner

- a) zwei von ihr zu berufende Vertreter des EO
- b) zwei Vertreter des Bruderrats der Bekennenden Kirche der APU.

4. Die Leitung der Evangelischen Kirche der APU fasst ihre Beschlüsse in brüderlicher Beratung. Der Vorsitz wechselt alljährlich.

Solange die Schwierigkeiten des Verkehrs zwischen den östlichen und den westlichen Provinzen bestehen, üben die Mitglieder der Leitung, die in den östlichen Provinzen wohnen, die Funktionen der Leitung für dieses Gebiet selbständig aus. In den westlichen Provinzen geschieht dies gemeinsam durch die Kirchenleitungen von Westfalen und der Rheinprovinz.

5. Der EO bleibt bis auf weiteres Verwaltungsstelle der Kirchenleitung und arbeitet nach deren Einweisung. Ihm liegt insbesondere die Vertretung der Kirche im rechtsgeschäftlichen Verkehr, sowie vor Gerichten und Behörden und die Geltendmachung der Rechte der Kirchen gegenüber dem Staate ob. Er hat diejenigen Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung und der Finanzen zu erledigen, die von den Kirchen der Provinzen nach übereinstimmender Feststellung dieser Kirchen und der Leitung der Gesamtkirche nicht selbständig erledigt werden können.

Die Kirchenleitung bestimmt diejenigen Beamten des EO, die zur Erfüllung dieser Aufgaben bis auf weiteres im Amte bleiben.

6. Die Kirche jeder Provinz hat für ihren finanziellen Bedarf selbst zu sorgen. Sie erhebt die bisherige landeskirchliche Umlage der Kirche der Provinz und führt nach einem noch festzusetzenden Schlüssel an die Kirchenleitung der Gesamtkirche denjenigen Teil ab, der zur Deckung der Kosten der Gesamtkirchenleitung und des EO sowie zur Erfüllung der der Gesamtkirche obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist.

7. Das Kollektrecht liegt bei den Kirchen der Provinzen. Diese halten viermal im Jahre eine Kollekte für Notstände der Gesamtkirche.

8. Der Kirchenleitung der APU bleiben vorbehalten:

- a) die Vertretung der Gesamtkirche nach außen
- b) die Regelung derjenigen finanziellen und verwaltungsmässigen Angelegenheiten, welche die Kirchen der Provinzen für sich allein nicht ordnen können, insbesondere auf dem Gebiete einer einheitlichen Regelung der Besoldung der Geistlichen und der Kirchenbeamten sowie der Versorgung der Ruheständler und der Hinterbliebenen.
- c) die Ausübung der kirchenleitenden Funktionen des Kirchengemeindevorstandes und des EO für diejenigen Kirchenprovinzen, in denen bekenntnisgebundene Leitungen noch nicht bestehen.

Die Kirchenleitung kann den Kirchen der Provinzen Vorschläge

13 d) der Leitung von Kirchenleitungen auf die der Gesamtkirche nachfolgend.

Die „Treysaer Vereinbarung“ stellt eine dezidierte Absage an den Berliner Führungsanspruch in der altpreußischen Kirche dar, was sofort dadurch sichtbaren Ausdruck fand, daß nicht Dibelius, sondern Präses Koch das Plenum der Kirchenversammlung über den Inhalt des Abkommens in Kenntnis setzte –¹⁷² während Dibelius zeitlebens darüber verbittert blieb, aus den Verhandlungen ausgeschaltet worden zu sein.¹⁷³

Die übrigen Unterzeichner hatten Einigkeit darüber erzielt, die kirchenleitenden Befugnisse der Generalsynode und des Kirchensenats stellvertretend wahrzunehmen.¹⁷⁴ Hinsichtlich der künftigen Leitung der APU legte man fest:

„Die Kirchenleitungen der Provinzen, in denen bekenntnisgebundene Leitungen bereits bestehen, üben das Kirchenregiment für ihren Bereich selbständig auf der Grundlage der Verfassungsurkunde der Evangel. Kirche der APU bzw. der Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, soweit erforderlich, im Wege neuer Rechtsgestaltung[,] aus. Die kirchenleitenden Funktionen, die nach der Verfassungsurkunde dem Kirchensenat und dem EO[K] zustehen, werden für ihren Bereich von den Kirchenleitungen der Provinzen wahrgenommen.“¹⁷⁵

Damit brachte man eine fast uneingeschränkte rechtliche Verselbständigung der bisherigen Kirchenprovinzen¹⁷⁶ und damit das faktische Ende der mit einer einheitlichen kirchlichen Leitung versehenen altpreußischen Kirche zum Ausdruck. Den bisher durch den EOK geführten Provinzialkonsistorien wurde keine kirchliche Leitungsgewalt mehr zugestanden. Die neu zu bildende altpreußische Kirchenleitung sollte im wesentlichen auf die Vertretung gesamtkirchlicher Interessen nach außen sowie auf die Erledigung von Besoldungs- und Versorgungsfragen beschränkt werden und wegen der schwierigen Verkehrsverhältnisse zu

172 Belege vgl. bei Hauschild (1985), 21, Anm. 29. – Ganz unwahrscheinlich ist, daß Koch diese Urkunde in der Fassung des Entwurfs vom 28. 8. 1945 vorgetragen haben soll, wie bei Besier/Ludwig/Thierfelder, 318, vermutet wird.

173 Vgl. z. B. Dibelius, Rede vor der KL APU, Bln., 5. 6. 1951. Auszugsweise abgedr. bei: Stupperich, 389 f. In seiner 1961 erschienenen Autobiographie sparte Dibelius nicht mit Vorwürfen; vgl. Dibelius, 215–217.

174 Vgl. Treysaer Vereinbarung (Ausfertigung EZA 7/4193, Bl. 23–25), Bl. 23.

175 Treysaer Vereinbarung, Nr. 2, 1. Vgl. den Abdr. bei Thümmel/Dalhoff/Löhr, I, Art. II, 217.

176 Die Aufzählung der den Provinzialkirchenleitungen ausdrücklich vorbehaltenen Rechte unterstreicht dies: Notverordnungsrecht, Recht zu Errichtung, Besetzung und Einziehung von Pfarrstellen, Recht zur Berufung und Abberufung der Beamten für die Leitung der Provinzialkirche und des Direktors des Predigerseminars, Recht zur Bestätigung der Superintendenten u. der Synodalassessoren; vgl. Thümmel/Dalhoff/Löhr, I, Art. II, 217 f.

nächst in zwei Leitungen (eine für die östlichen und eine für die beiden westlichen Kirchenprovinzen) geteilt werden. Der EOK hatte als Verwaltungsstelle der Kirchenleitung „bis auf Weiteres“ weisungsgebunden weiterzuarbeiten und für die rechtliche Vertretung der Kirche nach außen zu sorgen. Die Finanzierung von Gesamtkirchenleitung und EOK sollte künftig durch eine von den Provinzialkirchen abzuführende Umlage erfolgen. Den bisherigen Provinzialkirchen wurde die Festlegung und Deckung ihres finanziellen Bedarfs sowie das Kollektenrecht übertragen; lediglich viermal jährlich sei eine Kollekte „für Notstände der Gesamtkirche“ zu sammeln. Schließlich wurde festgehalten, daß der altpreußische Bruderrat seine kirchenleitenden Funktionen bis zu einem anderslautenden Synodalbeschluß der neuen Leitung der APU übertrage.¹⁷⁷

Die in Berlin bis dahin schon erfolgten Maßnahmen zur Neuordnung der altpreußischen Landeskirche, die Dibelius an die Spitze des EOK und der dort gebildeten Kirchenleitung gebracht hatten, wurden ignoriert;¹⁷⁸ durch die Aufteilung der altpreußischen Kirchenleitung in einen östlichen und einen westlichen Zweig büßte der Berliner Oberkirchenrat auch seinen verwaltungsmäßigen Einfluß auf die rheinische und die westfälische Kirche ein. Da außerdem festgelegt worden war, daß der Vorsitz in der altpreußischen Kirchenleitung jährlich wechseln sollte,¹⁷⁹ war Vorsorge dagegen getroffen, daß sich aus diesem Amt heraus eine neue Machtposition (Dibelius') entwickeln konnte.

Jürgen Kampmann

177 Vgl. Treysaer Vereinbarung, Nr. 2, 2 ff.

178 Mit Delius, 135.

179 Vgl. Treysaer Vereinbarung, Nr. 2, 2.